



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Groupe de travail CPVAL

Arbeitsgruppe PKWAL

# **ZWISCHENBERICHT**

**vom 16. August 2017**

**ZUM STAND DER ARBEITEN DER**

**ARBEITSGRUPPE PKWAL**

---

**Auftrag des Staatsrates  
gemäss Beschluss vom 24. August 2016**

*Übersetzung  
Es gilt die französische Version*



# Inhalt

	<b>Seite</b>
1. HINTERGRUND .....	1
2. AG PKWAL .....	2
3. AUFTRAG DER AG PKWAL .....	3
4. STRATEGIE DER AG PKWAL .....	4
5. STAND DER ARBEITEN DER AG PKWAL PER MITTE AUGUST 2017 .....	5
5.1    Beurteilung der Finanzlage der PKWAL .....	5
5.1.1 <i>Umwandlungssatz</i> .....	7
5.1.2 <i>Technischer Zinssatz</i> .....	8
5.1.3 <i>Demographisches Verhältnis</i> .....	10
5.1.4 <i>Wertschwankungsreserve (WSR)</i> .....	10
5.1.5 <i>Vorsorge-Cashflow</i> .....	11
5.1.6 <i>System der Teilkapitalisierung</i> .....	11
5.1.7 <i>Umverteilung / unerwünschte Solidarität zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern</i> .....	13
5.1.8 <i>Unterdeckung</i> .....	14
5.1.9 <i>Derzeitige Beitragsskala der Altersgutschriften</i> .....	16
5.1.10 <i>Zusammenfassung</i> .....	16
5.2    Bewertung der Garantie an die Eintrittsgeneration beim Wechsel zum Beitragsprimat .....	16
5.2.1 <i>Grundsatz der Garantie</i> .....	16
5.2.2 <i>Elemente der Garantie</i> .....	17
5.2.3 <i>Finanzielle Aspekte der Garantie</i> .....	19
5.2.4 <i>Rechtsgutachten zur statischen Garantie</i> .....	21
5.3    Von der AG PKWAL geplante strategische Massnahmen .....	23
6. WEITERE ARBEITEN DER AG .....	27
7. SCHLUSSFOGLERUNGEN UND VORSCHLÄGE DER AG PKWAL .....	28

## 1. HINTERGRUND

Im Anschluss an das Treffen vom 01.06.2016 zwischen dem Staatsrat und einer Delegation von Vertretern des Staates Wallis beim Vorstand der PKWAL beschloss der Staatsrat in der Sitzung vom 22.06.2016, eine Arbeitsgruppe namens «AG PKWAL» einzusetzen. Mit Beschluss vom 24.08.2016 legte der Staatsrat die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sowie ihr Pflichtenheft fest und gab einen Terminrahmen für die Arbeiten vor.

Ende Dezember 2016 wurde gemäss Auftrag des Staatsrates ein erster Zwischenbericht mit einer Analyse der Vorsorgesituation der PKWAL vorgelegt, der verschiedene Szenarien per 31.12.2016 behandelte.

Dieser zweite Zwischenbericht will nun über den Fortschritt der Arbeiten der AG bis Mitte August 2017 informieren und eine strategische Vision für die berufliche Vorsorge des öffentlichen Dienstes des Staates Wallis vorstellen.

Anlässlich des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat am 1. Januar 2012 genehmigte der Grosse Rat den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen (GVE), um vor allem die Vorsorgeziele gemäss Leistungsprimat sowie das ordentliche Rentenalter zu gewährleisten.

Im gleichen Zeitraum räumte das Bundesrecht den öffentlich-rechtlichen Körperschaften mehr organisatorische Kompetenz ein, ohne ihnen jedoch die volle Autonomie zuzugestehen. Dies bedeutet für das Vorsorgewesen, dass die Vorsorgeeinrichtung entweder in Bezug auf die Finanzierung oder in Bezug auf die Leistungen zuständig ist. Der kantonale Gesetzgeber beschloss, die Finanzierung zu regeln und der Pensionskasse die Zuständigkeit in Bezug auf die Leistungen, d.h. den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz, zu überlassen.

Aus der Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat anlässlich des Primatwechsels geht auch hervor, dass alle beteiligten Akteure die Teilkapitalisierung der Kasse und die Fortführung der Kapitalisierungsbestrebungen auch nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts anerkannt haben. Dies erklärt, warum die PKWAL heute einen Finanzierungsplan und eine entsprechende Leitlinien als Steuerungskriterium für ihr Vermögen und ihre Verpflichtungen einhalten muss.

Da sich der Vorstand der PKWAL der Fragen rund um die längere Lebenserwartung und die tieferen Renditen auf den Finanzmärkten bewusst ist, prüft er seit Juni 2015 zudem die Angemessenheit der technischen Grundlagen, namentlich des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes.

Im Juni 2016 unterbreitete er dem Staatsrat einen umfassenden Bericht mit dem Titel «Umwandlungssatz», dessen wichtigste Schlussfolgerungen auch in den vorliegenden Bericht einfließen.

## 2. AG PKWAL

Die Zusammensetzung der AG PKWAL wurde vom Staatsrat wie folgt festgelegt:

### **Vorsitzender**

Pierre-André Charbonnet, Chef der kantonalen Finanzverwaltung (KFV)

### **Stellvertreter des Vorsitzenden**

David Théoduloz, Präsident der PKWAL

### **Mitglieder**

Gilbert Briand, Chef der Dienststelle für Personalmanagement (DPM)

Florent Carron, Chef des Rechtsamtes für Finanzen und Personal (RAFP)

Arsène Duc, Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes für Bildungsangelegenheiten (VRDBA)

Philippe Duc, Mitglied des Vorstands der PKWAL

Patrick Fournier, Mitglied des Vorstands der PKWAL

Werner Hertzog, Mitglied des Vorstands der PKWAL<sup>1</sup>

Christian Melly, Chef des kantonalen Finanzinspektorates (FI)

François Seppey, Direktor der HES-SO Valais-Wallis

Denis Varrin, Vize-Präsident des Vorstandes der PKWAL

Marylène Volpi Fournier, Präsidentin des ZMLP, Koordination der Sozialpartner

### **Mitglieder mit beratender Stimme**

Patrice Vernier, Direktor der PKWAL

Guy Barbey, stellvertretender Direktor der PKWAL

### **Sekretariat**

Blaise Rey, Revisor für die PKWAL beim kantonalen Finanzinspektorat und Verfasser des vorliegenden Berichtes.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschloss die Arbeitsgruppe zur Optimierung ihrer Funktionsweise und zwecks effizienter Organisation der Arbeiten eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese besteht aus:

- Pierre-André Charbonnet, Vorsitzender der AG
- David Théoduloz, Präsident der PKWAL
- Blaise Rey, Sekretär der AG

Auf Antrag von Marylène Volpi Fournier stimmte der Vorsitzenden der AG zu, ab dem 6. Dezember 2016 die Vertreterin der Sozialpartner in die Arbeit der Geschäftsstelle einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Vertreter des Staates Wallis im Vorstand der PKWAL bis 31.12.2016 und vom Chef des DFI als Mitglied der AG PKWAL ab 01.01.2017 bestätigt

### 3. AUFTRAG DER AG PKWAL

Die AG PKWAL erhielt den Auftrag, alle Punkte des vom Staatsrat erarbeiteten Pflichtenheftes zu prüfen, das dem Beschluss vom 24. August 2016 beigefügt wurde, namentlich:

1. Die gesamte Situation zu analysieren, insbesondere gestützt auf den am 01.06.2016 dem Staatsrat vorgelegten Bericht zur PKWAL, den Bericht des kantonalen Finanzinspektorates vom 16.08.2016, der dem Staatsrat am 17.08.2016 übergeben wurde, den Bericht des Bunderates zur Reform «Altersvorsorge 2020», die Position des Ständerates (September 2015) und die künftige Position des Nationalrates, um sich ein umfassendes Bild über die Problematik zu verschaffen.
2. Ziele, Leistungen und Risiken unter dem Gesichtspunkt des BVG und der überobligatorischen Anteile zu prüfen und analysieren.
3. Die statischen und dynamischen Garantien unter rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten zu prüfen und analysieren.
4. Auswirkungen möglicher Massnahmen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu prüfen, zu analysieren und entsprechend ihrer Bedeutung einzustufen, insbesondere in Bezug auf:
  - den technischen Zinssatz und den Umwandlungssatz,
  - das Rentenalter,
  - das Rentenziel,
  - gewisse Aspekte zur Fragestellung gemäss Schlussforderungen des Berichts des kantonalen Finanzinspektorats vom 16.08.2016,
  - die Aufnahme neuer Arbeitgeber und neuer Versicherter,
  - die Rentenbezüger
  - Kompensationsmassnahmen,
  - Übergangsmassnahmen,
  - sowie allen anderen Massnahmen, die der AG PKWAL angemessen erscheinen.
5. Prüfung und Analyse der Entscheidungsfindungskompetenzen und der rechtlichen Zuständigkeit
  - des Vorstandes,
  - der Delegiertenversammlung der PKWAL,
  - des Staatsrates,
  - des Grossen Rates,für alle der unter Punkt 4 geplanten Massnahmen.
6. Erarbeitung eines Zeitrahmens für die Umsetzung der gemäss Punkt 4 und 5 geplanten Massnahmen.
7. Verfassen und Vorlegen:
  - eines Zwischenberichtes per 31.12.2016,
  - des Schlussberichtes per 31.03.2017.

Am 29.03.2017 informierte die AG den Staatsrat in einem Schreiben, dass angesichts des weit gefassten Pflichtenheftes, der Komplexität der fachlichen Fragestellung und ihrer Auswirkungen auf die Personalpolitik des Staates Wallis sowie der Notwendigkeit, Lösungsvorschläge zur Sicherung des langfristigen Fortbestehens der PKWAL einzureichen, die AG ausserstande sei, ihren Schlussbericht bis zum 31.03.2017 einzureichen. Die AG ersuchte den Staatsrat deshalb um Ausweitung der Frist für den Schlussbericht auf den folgenden Herbst.

In seiner Sitzung vom 05.04.2017 beschloss der Staatsrat, auf das Schreiben der AG einzutreten und verlängerte die Frist für den Schlussbericht auf den kommenden Herbst.

#### 4. STRATEGIE DER AG PKWAL

Einleitend ist festzuhalten, dass die AG PKWAL im Rahmen ihrer Arbeit keinesfalls den Vorstand der PKWAL ablösen und an seiner Stelle die gesetzlichen Pflichten bezüglich der Verwaltung der Pensionskasse übernehmen will.

Auf Vorschlag ihres Vorsitzenden beschloss die AG eine Aufteilung der Arbeiten in zwei Phasen. In der ersten Phase gilt es, eine Bestandsaufnahme zu erstellen, um alle Elemente für eine objektive Beurteilung der Finanzlage der PKWAL zu ermitteln.

Sobald die AG ein klares Bild der Finanzlage der PKWAL besitzt, kann sie in einer zweiten Phase Massnahmen zur Umsetzung auf kurze, mittlere und lange Sicht vorschlagen, die den nachhaltigen Fortbestand der PKWAL sichern und die Reichweite dieser Massnahmen aufzeigen, die von Arbeitgebern, erwerbstätigen Versicherten und allenfalls Rentnern verlangt werden.

Hinzu kommt die Prüfung der anderen Punkte des vom Staatsrat festgelegten Pflichtenheftes, wie das Projekt Altersvorsorge 2020, die Analyse der Zielsetzungen, Leistungen und Risiken unter dem Gesichtspunkt von BVG und überobligatorischem Anteil sowie die Analyse der verschiedenen rechtlichen Fragen betreffend der Entscheidungskompetenz der einzelnen Organe, die über die von der AG vorgeschlagenen Massnahmen zu befinden haben.

Die AG beschloss Michèle Mottu Stella von Prevanto AG, die zugelassene Expertin für die berufliche Vorsorge bei der PKWAL, zuzuziehen, damit sie die AG insbesondere bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen unterstützt. Der Sozialpartner zieht als Experten Marc Fournier, zugelassener BVG-Experte bei Pittet Associés SA, bei, der bei der Ausarbeitung oder Auswahl von Massnahmen durch die AG beratend zur Seite steht.

Im Sinne einer effizienten Arbeitsorganisation beschloss die AG in der Sitzung vom 14.06.2017 die Einsetzung einer Fachgruppe, im Weiteren FachG, die aus folgenden Personen besteht:

- Werner Hertzog
- Patrice Vernier, mit Unterstützung von Guy Barbey
- Blaise Rey

Die Sozialpartner, die von Volpi Fournier und dem Staat Wallis, d.h. Gilbert Briand (für die Mitarbeitenden der Verwaltung) und Arsène Duc (für die Lehrerschaft) vertreten werden, begleiten und unterstützen die Arbeiten der FachG.

Die FachG wurde beauftragt, die fachlichen und organisatorischen Aspekte der strategischen Vision der AG für die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der öffentlichen Dienste des Staates Wallis zu prüfen.

Damit der vereinbarte Terminrahmen eingehalten werden konnte, gab sich die AG einen strengen Arbeitsrhythmus vor. Seit der Übergabe des ersten Zwischenberichts am 21.12.2016 tagte die AG siebenmal:

<b>Jahr 2017</b>	<b>Sitzungen AG PKWAL</b>	<b>Sitzungen Geschäftsstelle</b>	<b>Sitzungen FachG</b>
Januar	04.01.2017	25.01.2017	
Februar	20.02.2017		
März		01.03.2017	
	20.03.2017	29.03.2017	
April	20.04.2017	26.04.2017	
Mai	08.05.2017	17.05.2017	
Juni	06.06.2017	14.06.2017	23.06.2017
Juli			14.07.2017
August	16.08.2017	08.08.2017	

## 5. STAND DER ARBEITEN DER AG PKWAL PER MITTE AUGUST 2017

### 5.1 Beurteilung der Finanzlage der PKWAL

Die AG stützte ihre Analyse namentlich auf eine provisorische Bilanz der PKWAL per 31.12.2016, die finanzielle Auswirkungen gewisser von der AG festgelegter grundlegender Parameter (z.B. technische Grundlagen bezüglich Lebenserwartung, technischer Satz für die erwartete Kapitalrendite, Umwandlungssatz für Vorsorgeguthaben in Renten) aktuell und entsprechend den Kennzahlen der Pensionskasse berechnet und berücksichtigt.

Zur Erinnerung: Der erste Zwischenbericht der AG vom 21.12.2016 (siehe Seiten 6 und 11) enthält eine von der zugelassenen Vorsorgeexpertin erstellte projizierte Bilanz der PKWAL per 31.12.2016 mit zwei Varianten:

**Variante 1:** Auf Grundlage eines technischen Zinssatzes von 2,5% zeigt die projizierte Bilanz per 31.12.2016 folgende Finanzlage der PKWAL:

### Projizierte Bilanz am 31.12.2016 VZ2010 zu 2.5% (gemäss Variante 1)



Grundlagen und technischer Zinssatz	VZ2010 / 2.5%	VZ2010 / 3.0%
	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
<b>Projizierte Bilanz; in Mio.</b>		
Vermögen (geschätzte Rendite von 2.75%)	3'855	3'766
Zinsen auf das Sparkapital der aktiven Versicherten	0.5%	1.0%
Vorsorgekapital aktive Versicherte	2'258	2'261
Vorsorgekapital Rentenbezüger	2'488	2'265
Rückstellung für zukünftige Garantien	22	28
Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung	85	68
Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	-	-
Rückstellung für Umwandlungssatz	155	97
Rückstellung statische Renten-Garantie	150	
<b>Total der statutarischen Verpflichtungen</b>	<b>5'158</b>	<b>4'719</b>
Reduzierte Verpflichtungen (gemäss BVG Art. 72a)	3'744	3'415
Wertschwankungsreserve (WSR)	111	351
Deckungsgrad gemäss BVV2 Art. 44	74.7%	79.8%
Defizit (garantiert durch Staat Wallis)	1'303	953

**Variante 2:** Auf Grundlage eines technischen Zinssatzes von 2,0% zeigt die projizierte Bilanz per 31.12.2016 folgende Finanzlage der PKWAL:

## Projizierte Bilanz am 31.12.2016

VZ2010 zu 2.0%

(gemäss Variante 2)



Grundlagen und technischer Zinssatz	VZ2010 / 2.0%	VZ2010 / 3.0%
<b>Projizierte Bilanz; in Mio.</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
Vermögen (geschätzte Rendite von 2.75%)	3'855	3'766
Zinsen auf das Sparkapital der aktiven Versicherten	0.5%	1.0%
Vorsorgekapital aktive Versicherte	2'258	2'261
Vorsorgekapital Rentenbezüger	2'619	2'265
Rückstellung für zukünftige Garantien	22	28
Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung	88	68
Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	-	-
Rückstellung für Umwandlungssatz	220	97
Rückstellung statische Renten-Garantie	224	
<b>Total der statutarischen Verpflichtungen</b>	<b>5'431</b>	<b>4'719</b>
Reduzierte Verpflichtungen (gemäss BVG Art. 72a)	3'942	3'415
Wertschwankungsreserve (WSR)	-	351
Unterdeckung auf Deckungsgrad der aktiven Versicherten	87	
Deckungsgrad gemäss BVV2 Art. 44	71.0%	79.8%
Defizit (garantiert durch Staat Wallis)	1'576	953

*Annotations:*  
 - Red box around 3'942: Mit einem Deckungsgrad Aktive 46.13%  
 - Red box around 87: BVG Art. 72a Sanierungs-Situation: Massnahmen einzuleiten BVG Art. 65c bis e

Weiter überprüfte die AG proaktiv die Hypothesen (beispielsweise erwartete Kapitalrenditen, Verzinsung der Guthaben von aktiven Versicherten, Wachstum des Versichertenbestandes, Inflationsniveau), die als Grundlage für die Erarbeitung der Finanzierungspläne 2017-2051 dienen.

Da in der Zwischenzeit die Rechnung 2016 der PKWAL abgeschlossen wurde, bezog die AG diese ebenfalls in ihre Analyse ein, um sich ein Bild über die Finanzsituation der Pensionskasse zu machen.

Grundlagen und technischer Zinssatz	VZ2015 / 3.0%	VZ2010 / 3.0%
<b>Publizierte Bilanz, in Mio.</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
Vermögen	3'930	3'766
Zinsen auf Sparkapital der aktiven Versicherten	2.0%	1.0%
Vorsorgekapital aktive Versicherte	2'292	2'261
Vorsorgekapital Rentenbezüger	2'402	2'265
Rückstellung für zukünftige Garantien	21	28
Rückstellung für Zunahme Lebenserwartung	0	68
Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	184	0
Rückstellung für Umwandlungssatz	101	97
<b>Total der statutarischen Verpflichtungen</b>	<b>5'000</b>	<b>4'719</b>
Reduzierte Verpflichtungen (gemäss BVG Art. 72a)	3'667	3'415
Wertschwankungsreserve (WSR)	263	351
Deckungsgrad gemäss BV2 Art. 44	78.60%	79.80%
Defizit (garantiert durch Staat Wallis)	1'070	953



Eingangs ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Situationsanalyse jene Bereiche aufzeigen soll, die problematisch sind oder es in Zukunft sein werden. Es ist nicht Ziel dieses Berichtes, positive Elemente hervorzuheben, die selbstverständlich ebenfalls vorhanden sind.

Das Vorsorgewesen sieht sich mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, namentlich der längeren Lebenserwartung und einem zaghaften Konjunkturwachstum in einem Niedrigzinsumfeld. Diese Bedingungen gelten auch für die PKWAL, die zudem mit erschwerenden Faktoren umgehen muss: Anwendung eines zu hohen Umwandlungssatzes, keine Verzinsung der Deckungslücke (Teilkapitalisierung) und ein ungünstiges Verhältnis zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern.

Wir müssen uns ein objektives und ausgewogenes Bild der Finanzlage der PKWAL verschaffen, um zu verstehen, warum wir uns knapp fünf Jahre nach dem Wechsel zum Beitragsprimat erneut mit der Gesundheit der Pensionskasse des Walliser Staatspersonals befassen müssen.

Nachdem Massnahmen für eine realistischere Einschätzung der Situation getroffen wurden (Rückstellungen und Senkung des technischen Zinssatzes auf 3,5%, bzw. möglicherweise 2,5%), zeigt sich, dass die Verpflichtungen der PKWAL immer schwerer auf der Bilanz lasten und das Defizit der PKWAL trotz guter Anlageresultate ansteigt.

	<b>01.01.2012</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Variation</b>
<b>Vermögen der PKWAL</b>	<b>2'997'000'000</b>	<b>3'929'167'000</b>	<b>932'167'000</b>
Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten	2'038'598'000	2'475'211'000	436'613'000
Verpflichtungen gegenüber Rentnern	1'872'652'000	2'524'452'000	651'800'000
<b>Total Verpflichtungen der PKWAL</b>	<b>3'911'250'000</b>	<b>4'999'663'000</b>	<b>1'088'413'000</b>
<b>Unterdeckung gemäss BVV2</b>	<b>914'250'000</b>	<b>1'070'496'000</b>	<b>156'246'000</b>

Die Pensionskasse weist per 31.12.2016 ein Vermögen von (gerundet) CHF 3,9 Mia. aus. Angesichts der Vorsorgeverpflichtungen von CHF 5,0 Mia. beläuft sich ihr Defizit auf CHF 1,1 Mia., der Deckungsgrad gemäss BVV2 beträgt 78,6%.

Gemäss der Beurteilung der AG nach der Überprüfung der ihr vorliegenden Dokumente (PKWAL, FI, Experten...) hat die PKWAL mit folgenden Problemen zu kämpfen:

### 5.1.1 Umwandlungssatz

Die Altersrenten der Vorsorgeeinrichtungen sind lebenslange Rentenleistungen, die im Wesentlichen von biometrischen Daten (beispielsweise der voraussichtlichen Lebenserwartung) und wirtschaftlichen Gegebenheiten (Notwendigkeit der Erwirtschaftung von Renditen zur Finanzierung der lebenslangen Renten) abhängen. Diese beiden Hypothesen bestimmen die Höhe des versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatzes.

Der Umwandlungssatz spielt eine wichtige Rolle in der zweiten Säule. Er dient zur Berechnung der jährlichen Rente, die aus dem bis zum Rentenalter gebildeten Altersguthaben ermittelt wird. Anders ausgedrückt: Der Umwandlungssatz sagt aus, welche Rente die Vorsorgeeinrichtung aus dem angesparten Vorsorgeguthaben entnehmen kann, um dem Versicherten Zeit seines Lebens eine Altersrente und gegebenenfalls bei seinem Tod den Anspruchsberechtigten (Ehepartner-/in, Waisen) eine Hinterlassenenrente zu entrichten. Übersteigt die Summe der ausbezahlten Renten das Kapital, das der Vorsorgeeinrichtung für die Finanzierung zur Verfügung steht, so schreibt diese Verluste, bzw. macht im umgekehrten Fall einen Gewinn.

Angesichts der häufig hohen Verluste, die die Vorsorgeeinrichtungen derzeit bei der Pensionierung von Versicherten erleben, stellt sich immer dringender die Frage, bis auf welches Niveau der Umwandlungssatz sinken muss.

### Lagebeurteilung der PKWAL

Die PKWAL muss ihre Umwandlungssätze senken, da jede Pensionierung von Versicherten ihr Kosten verursacht. Diese Situation entspricht einem jährlichen Verlust von CHF 30 Mio. für die Kasse, die dafür Rückstellungen in ihrer Rechnung bildet.

Mit der Anwendung eines versicherungstechnisch angemessenen Umwandlungssatzes könnte die Kasse somit Einsparungen in der Höhe von CHF 30 Mio. realisieren. Auf die Summe der Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten von CHF 2,3 Mia. per 31.12.2016 umgerechnet, liesse sich mit dem Betrag von CHF 30 Mio. beispielsweise eine zusätzliche Verzinsung von 1,3% der Guthaben aller aktiven Versicherten finanzieren. Zur Erinnerung: 2016 verzinste die Kasse die Guthaben mit 2,0%, was einem Aufwand von insgesamt CHF 43 Mio. entspricht.

Auch wenn aufgrund dieser externen Gründe tiefere Umwandlungssätze erforderlich sind, so bedeutet dies dennoch eine potentielle Senkung der künftigen Altersrente zwischen 18% und 23%, abhängig vom technischen Zinssatz von 2,5% oder 2,0%. Eine schlechte Nachricht für die Versicherten und ganz klar auch für die Arbeitgeber. Das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer steht vor grossen Herausforderungen.

Doch nicht genug: Die Senkung des Umwandlungssatzes geht so weit, dass sie nicht bloss als Ausdruck eines nachträglich festgestellten bedeutenden Ungleichgewichts zwischen den Kosten für die Renten und deren Finanzierung gelten kann. Im Beitragsprimat, einem Kapitalisierungssystem, muss die Auszahlung der Renten finanziert werden und darf das Finanzdefizit der PKWAL nicht weiter verstärken. Dieses Ungleichgewicht verschlechtert die Situation der Pensionskasse weiter.

Auch bedeutet der Entscheid zur Senkung des Umwandlungssatzes nicht, dass Pensionierungen der Kasse nun keine weiteren Kosten mehr verursachen. Dies hat folgende Gründe:

- Erstens besteht eine Übergangsperiode, bevor die neuen Umwandlungssätze in der Praxis Wirkung zeigen;
- zweitens wurden beim Primatwechsel Garantien über die Höhe der Renten abgegeben (statische Garantie);
- drittens beruht die Höhe des technischen Zinssatzes auf den erwarteten Renditen.

In der Zwischenzeit bringt diese Verlustquelle die Finanzsituation der Kasse unter Druck, mit der Gefahr, dass sich die Situation noch weiter verschlechtert und das Defizit zunimmt.

### 5.1.2 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist ein Schlüsselparameter, den jede Pensionskasse verwendet. Er erfüllt zwei grundlegende Funktionen:

- 1) Beurteilung der Höhe der Verpflichtungen der Kasse gegenüber den Rentenbezüglern. Diese werden in der Bilanz unter der Rubrik «Vorsorgeguthaben Rentner» genannt;
- 2) Festsetzung des Umwandlungssatzes unter Berücksichtigung der künftigen Erträge des Vermögens der Pensionskasse (zugesicherte Verzinsung für versicherte Rentner).

Mit der Umwandlung des angesparten Vorsorgeguthabens in eine Altersrente gibt die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten zum Zeitpunkt ihres Rücktritts aus dem Erwerbsleben implizit eine Zusicherung über die Verzinsung ab. Der technische Zinssatz schreibt diese Rentenversprechen für mehrere Jahrzehnte fest, obwohl niemand genau weiss, welche Erträge die Guthaben in Zukunft letztlich abwerfen werden. Der technische Zinssatz zeigt damit folgende Auswirkungen: Je höher der Zinssatz, desto höher die Zusicherung an die Rentenbezüglern bezüglich der Höhe der Rente, für die sich die Pensionskasse zur Auszahlung verpflichtet. Bei der Festsetzung des technischen Zinssatzes ist somit eine gewisse Vorsicht angebracht.

Jede Senkung des technischen Zinssatzes wird dahingehend ausgelegt, dass die Pensionskasse diese Versprechen nicht einhalten kann und dass entsprechend die erwarteten Erträge durch höhere Beiträge oder über eine ausserordentliche Kapitaleinlage des Arbeitgebers ausgeglichen werden müssen, damit die Kasse ihre Renten finanzieren kann. Anderenfalls würde sie Verluste schreiben. Renten, die den Versicherten ausbezahlt werden, dürfen nämlich nicht nachträglich gekürzt werden, wenn die Erträge des Pensionskassenvermögens zur Finanzierung der Renten nicht ausreichen. Dies bewirkt einen Fehlbetrag, der von den erwerbstätigen Versicherten ausgeglichen werden muss, da sie die den Rentenbezüglern gemachten Zusicherungen finanzieren müssen.

Bei ihrer Analyse der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2016 beurteilte die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Risiken des Vorsorgesystems anhand von

vier Kriterien: Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen, Zinsversprechen, Sanierungsfähigkeit und Exposure gegenüber Anlagerisiken. Die Auswertung zeigt, dass die grössten Risiken der Vorsorgeeinrichtungen bei den Zinsversprechen liegen, die in den zu hohen Umwandlungssätzen enthalten sind.

#### Lagebeurteilung der PKWAL

Der technische Zinssatz für die versicherten Rentner musste regelmässig gesenkt werden; sowohl vor 2012 zu Zeiten des Leistungsprimats als auch nach 2012 nach dem Wechsel zum Beitragsprimat. Der technische Zinssatz wurde für den Abschluss der Rechnung 2014 von den für 2012 geltenden 3,5% auf 3% gesenkt, was mangels Einigung im Pensionskassenvorstand durch Stichtentscheid zustande kam. Später beschloss der Vorstand einstimmig die Bildung einer Rückstellung im Hinblick auf eine weitere Reduzierung des technischen Zinssatzes auf 2,5%. Derzeit lauten die Empfehlungen für den technischen Zinssatz auf 2,25% bis 2,75%. Nach den letzten Vorausrechnungen sollte der technische Zinssatz für 2017 bei 2,0% liegen.

Zu Zeiten mit einem technischen Zinssatz von 4,5% galt eine Kürzung des Zinssatzes angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen, die eine Ausweitung der Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber den Rentenbezüglern mit sich brachte, als «Schnitt ins eigene Fleisch».

Es besteht in der Tat ein Risiko, die tatsächlichen Verpflichtungen zu knapp zu kalkulieren und zu hohe Hoffnungen auf die künftigen Vermögenserträge zu setzen. Mit der vom Staat bei der Nachkapitalisierung von 2010 und 2012 geforderten Kapitalsicherheit und -rendite gab es Widerstand bezüglich der Reduktion des technischen Zinssatzes, da dies auch einen Ertragsrückgang auf Obligationen in Form eines Staatskredits bedeutete, der etwas mehr als 20% des Vermögens der PKWAL ausmacht. Zur Erinnerung: Damals verknüpften die Behörden den technischen Zinssatz mit den Erträgen. Dies bedeutet, dass die Unterdeckung der Pensionskasse geringer und der Deckungsgrad vertrauenserweckend scheint.

In einem Bericht über eine Veranstaltung, an der die Vertreter der zweiten Säule unterschiedliche Meinungen über die künftige Entwicklung der beruflichen Vorsorge äusserten, ist zu lesen, dass die implizit mit den Renten verknüpften Ertragsversprechungen viel zu optimistisch ausfielen. Das Niveau des technischen Zinssatzes könne mit einem Flugzeug verglichen werden, dass in viel geringerer Flughöhe unterwegs sei als geplant.

Auch wenn niemand mit solch ungünstigen Entwicklungen im Anlageumfeld und bei der Kapitalrentabilität rechnen und einen so gravierenden Einbruch bei den Erträgen der Vorsorgeguthaben voraussehen konnte, so gilt es doch, die Lehren daraus zu ziehen. Im Wesentlichen dürfen bei der Festsetzung des technischen Zinssatzes keine überzogenen Renditeerwartungen in die Umwandlungssätze einfließen.

Wie aus den verschiedenen Berichten an den Staatsrat hervorgeht, arbeitet die PKWAL mit zu hohen Umwandlungssätzen, nicht nur aufgrund der Berücksichtigung einer tieferen Lebenserwartung als in Realität, sondern auch mit Renditeerwartungen, die den tatsächlichen Bedingungen auf den Kapitalmärkten nicht Rechnung tragen. Seit dem 01.01.2012 garantiert die Pensionskasse eine Rendite von 3,5%<sup>2</sup> auf die Altersguthaben der Versicherten, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden und dies bis zum Erlöschen ihrer Rentenansprüche und allenfalls jener ihrer anspruchsberechtigten Hinterlassenen.

Gemäss Pensionskassenexpertin entspricht bei einem Umwandlungssatz gemäss Generationentafeln VZ 2015 und einem technischen Zinssatz von 2,0% die Zinskomponente, die einem 62-jährigen Rentner versprochen wird (d.h. ein Satz von 2%), 33% der ausbezahlten Rente. Berücksichtigt man den aktuellen Zinssatz von 3,5%, den die PKWAL garantiert, so liegt dieser Anteil bei den Renten für Rentenbezüglern, die seit dem 01.01.2012 in Pension gingen, natürlich noch höher.

Eine solche Erwartung an die künftige Anlageperformance ist umso riskanter für die Pensionskasse, als diese nur über eine Teilkapitalisierung verfügt.

Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Die entrichteten Renten sind nicht finanzierbar, und das Defizit steigt.

---

<sup>2</sup> Die seit dem 01.01.2012 geltenden Umwandlungssätze beruhen auf einem technischen Zinssatz von 3,5%

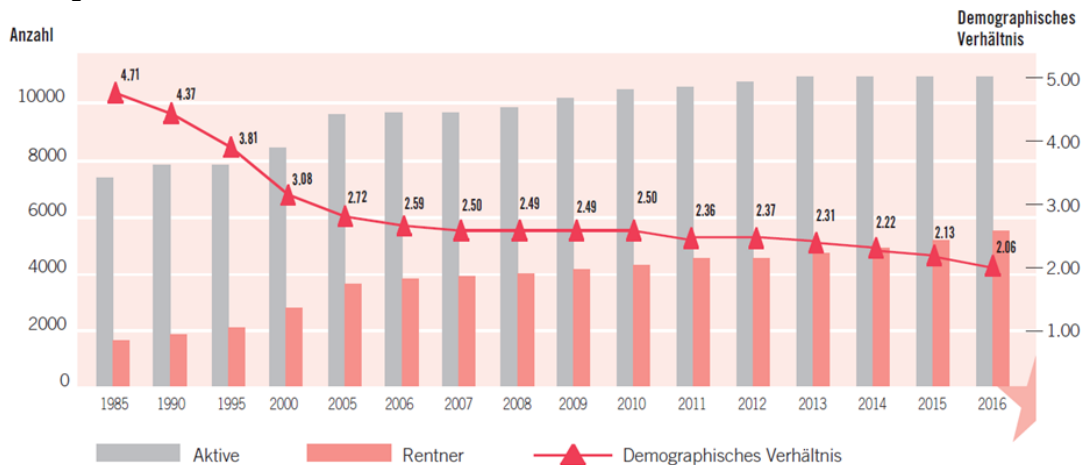
### 5.1.3 Demographisches Verhältnis

Dieser Begriff wird im Geschäftsbericht 2016 der PKWAL wie folgt definiert (Seite 8):

«Dieser Faktor bezeichnet die Anzahl der aktiven Versicherten im Verhältnis zu den Rentenbezüglern. Abgesehen vom statistischen Wert stellt dieser Faktor für die Kasse einen wichtigen Steuerungsfaktor dar. Dieser hat in der Tat Einfluss auf das finanzielle Gleichgewicht, das nur eingehalten werden kann, wenn die Rentenzahlungen stets durch die eingezahlten Beiträge abgedeckt sind.»

#### Lagebeurteilung der PKWAL

Die deutliche und anhaltende Zunahme der Rentenbezüglern im Verhältnis zum Zuwachs an aktiven Versicherten belastet die Entwicklung dieses Indikators, dessen rückläufiger Trend sich von Jahr zu Jahr bestätigt:



Quelle: Geschäftsbericht 2016 der PKWAL, Seite 8

Ein deutlicher Anstieg der aktiven Versicherten und damit eine Umkehrung der negativen Kurve des demographischen Verhältnisses scheint wenig wahrscheinlich.

Die als notwendig angesehenen Massnahmen müssen auf eine Steigerung der Attraktivität der PKWAL hinzielen, damit sich das demographische Verhältnis in Zukunft ausgleichen kann. Auch ist anzumerken, dass ein allfälliges Einfrieren des Personalbestandes des öffentlichen Dienstes das demographische Verhältnis nachteilig beeinflusst.

Seit 2012 liegt das mittlere Eintrittsalter neuer Versicherter (über 34 Jahre) zudem über dem hypothetischen Durchschnittswert von 31,5 Jahren, der bei der Erarbeitung des Vorsorgeplanes im Beitragsprimat angenommen wurde.

Diese Entwicklung ebenso wie die sich abzeichnenden demographischen Veränderungen (Babyboomer-Generation erreicht das Rentenalter) könnten den derzeit wegen der Teilkapitalisierung der Pensionskasse geltenden Generationenvertrag stark gefährden.

Bei einer negativen demographischen Entwicklung erfordert nur schon die Erhaltung des Deckungsgrades neues Kapital. Wenn viele aktive Versicherte innert kurzer Zeit aus dem Erwerbsleben ausscheiden, kann die Finanzierung der zukünftigen Renten angesichts des derzeit geltenden technischen Zinssatzes die finanziellen Schwierigkeiten der Pensionskasse noch verstärken. Diesbezüglich muss auch erwähnt werden, dass 12% der aktiven Versicherten der PKWAL, d.h. 1300 Personen, am 31.12.2016 58 Jahre alt oder älter sind und sich somit pensionieren lassen könnten. Eine Welle von Frühpensionierungen (etwa im Bildungswesen oder im Sicherheitsbereich) würde das gute Funktionieren des Staates und die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen.

### 5.1.4 Wertschwankungsreserve (WSR)

Im Glossar auf der Internetsite des BSV wird Wertschwankungsreserve wie folgt definiert: «Zum Ausgleich der Schwankungen auf den Kapitalmärkten muss jede Vorsorgeeinrichtung, die ihr Vermögen selber anlegt, eine Wertschwankungsreserve bilden. Sie beträgt je nach Anlagestrategie zwischen 10 und 20 Prozent des Vorsorgevermögens.»

### Lagebeurteilung der PKWAL

Die Rechnungen 2015 und 2016 zeigen eine teilweise Auflösung der WSR von CHF 8 Mio., bzw. CHF 88 Mio., obwohl diese Reserve in der Höhe von CHF 263 Mio. per 31.12.2016 noch unter ihrem Zielwert (CHF 707 Mio. per 31.12.2016) lag und diese Anlagen in den letzten zwei Jahren positiv rentiert hatten (1,81% für 2015, bzw. 3,78% für 2016).

Andererseits muss auch erwähnt werden, dass gemäss den Berechnungen der Vorsorgeexpertin die Wertschwankungsreserve im Falle einer Kürzung des technischen Zinssatzes auf 2,0% per 31.12.2016 vollständig aufgebraucht wäre (siehe projizierte Bilanz per 31.12.2016 gemäss Variante 2 auf Seite 6). Unter diesen Umständen käme der Beschluss des Grossen Rates vom 12. März 2014 zur Anwendung, der unter Artikel 2, Buchstabe b festhält:

*«Im Falle der Verwendung und der Verminderung der anfänglichen Wertschwankungsreserve muss diese prioritär wieder gebildet werden, d.h. insbesondere vor der Verzinsung der Konten der aktiven Versicherungen unter Vorbehalt der diesbezüglich durch das Bundesrecht festgelegten minimalen Grenzwerte.»*

Die erneute Bildung einer Wertschwankungsreserve in ursprünglicher Höhe, d.h. CHF 200 Mio., hat problematische Auswirkungen auf das Altersguthaben der Versicherten: Die Erträge ihrer Sparkonten würden gegen Null tendieren. Ein Einfrieren oder eine starke Begrenzung bei der Verzinsung der Altersguthaben während mehrerer Jahre schränkt jedoch den Aufbau des Vorsorgeguthabens von Versicherten ein, die sich am Ende ihrer Berufslaufbahn befinden. Das Grundkapital, das zur Berechnung der Rente dient, wird nämlich nicht linear aufgebaut, sondern erfolgt exponentiell mit höheren Sparbeiträgen der Versicherten in den letzten Jahren ihres Erwerbslebens. Solche Aussichten in Bezug auf die Verzinsung der Vorsorgeguthaben sind zudem nicht ohne Folgen auf die Attraktivität des Staates Wallis als potentieller Arbeitgeber.

#### 5.1.5 Vorsorge-Cashflow

Dieser Begriff wird im Geschäftsbericht 2016 der PKWAL wie folgt definiert (Seite 4):

*«Der Vorsorge-Cashflow (Beiträge und eingebrachte Freizügigkeitsguthaben (CHF 257 Millionen) abzüglich ausbezahlter Renten und Freizügigkeitsleistungen (CHF 236 Millionen)) blieb auch dieses Jahr positiv.»*

### Lagebeurteilung der PKWAL

Gemäss den Prognosen der Vorsorgeexpertin, gestützt auf die Annahmen der Arbeitsgruppe für Variante 1 mit einem technischen Zinssatz von 2,5%, dürften die fünf nächsten Geschäftsjahre mit einem negativen jährlichen Cashflow von weniger als CHF 50 Mio. zu Buche stehen. In den folgenden fünf Geschäftsjahren beliefe sich der negative Cashflow auf über CHF 50 Mio. Dieser würde bis 2035 stetig ansteigen und anschliessend abflachen, was insbesondere den Wirkungen des neueren tieferen Umwandlungssatzes nach Ablauf der Übergangsperiode zuzuschreiben wäre.

Angesichts der Teilkapitalisierung der Pensionskasse erfordert diese wiederkehrende Unterdeckung (Gesamtbeträge für Renten und Kapitalbezüge sind grösser als die Beiträge und die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen) eine Finanzierung des Fehlbetrages über Vermögenserträge oder allenfalls das Vermögen selbst, was zu Lasten der aktuellen und künftigen aktiven Versicherten geht.

Eine solche Situation erweist sich als Risiko für den Deckungsgrad der PKWAL. Ein negativer Vorsorge-Cashflow bedeutet relativ gesehen eine grössere Verringerung des Vermögens der PKWAL als die ihrer Verpflichtungen, wodurch sich ein Hebeleffekt bezüglich der Verschlechterung des Deckungsgrades ergibt. In anderen Worten: Bei ansonsten gleich bleibenden Bedingungen führt ein negativer Vorsorge-Cashflow dazu, dass der Deckungsgrad der PKWAL sich stärker verschlechtert, als er umgekehrt bei einem entsprechenden positiven Vorsorge-Cashflow steigen würde.

#### 5.1.6 System der Teilkapitalisierung

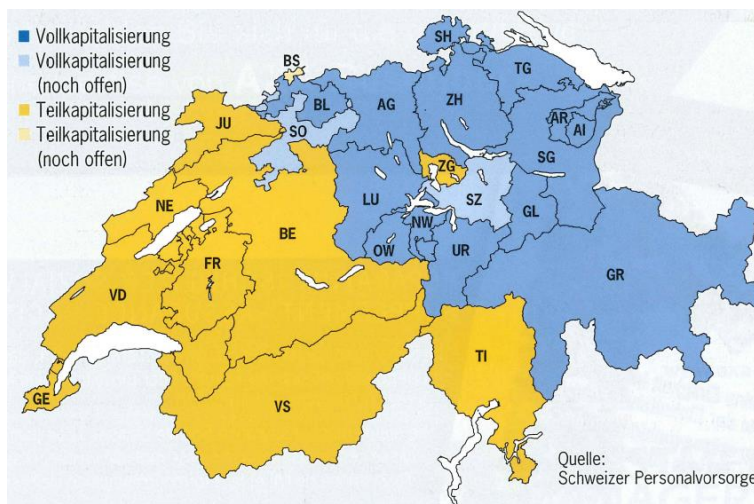
Dieser Begriff wird im Geschäftsbericht 2016 der PKWAL wie folgt erklärt (Seite 35):

*«Die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 nicht den Vorgaben im Bereich der Vollkapitalisierung genügten und für die der Staat eine Garantie gemäss Art. 72c übernommen hat, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen. Der Aufsichtsbehörde ist alle*

fünf Jahre ein Finanzierungsplan vorzulegen, mit dem innerhalb von fünf Jahren ein Deckungsgrad von 80% erreicht wird».

Im Kapitalisierungsmodell, das im Gegensatz zur ersten Säule (Umverteilungsmodell) für die zweite Säule gilt, stellt das System der Teilkapitalisierung eine Ausnahme dar, die das Bundesrecht den Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften einräumt.

Gemäss Pensionskassenstatistik der Zeitschrift Schweizer Personalvorsorge vom 31.12.2016 stammen von den 11 Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung 7 Einrichtungen aus den französisch- oder italienischsprachigen Landesteilen. Die vier Vorsorgeeinrichtungen der drei Deutschschweizer Kantone (Bern, Zug und Basel-Stadt) weisen einen Deckungsgrad von über 90% aus.



Lagebeurteilung der PKWAL

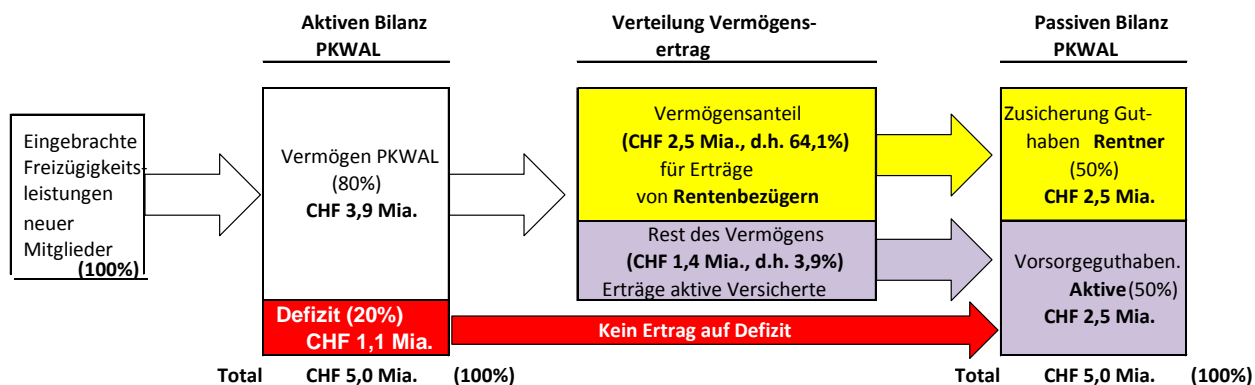
Im aktuellen Umfeld bewirkt oder verstärkt das System der Teilkapitalisierung die folgenden negativen Effekte:

- Keine Erträge auf dem Fehlbetrag

Die Unterdeckung der PKWAL gemäss BVV2, d.h. nach Auflösung der Wertschwankungsreserve, beläuft sich per 31.12.2016 auf CHF 1,1 Mia. gegenüber CHF 0,9 Mia. beim Übergang zum Beitragsprimat am 01.01.2012. Diese Unterdeckung bedeutet nicht nur tiefere Erträge beim Anlagevermögen, sondern in erster Linie auch Kosten in der Höhe von CHF 30 Mio. für die Pensionskasse. Diese Situation geht auf die Zusicherung der Kasse gegenüber den Rentenbezügern zurück, denen die vom Staat im Rahmen seiner Gehaltspolitik versprochene Leistungen nicht vollumfänglich von jenem finanziert wurden.

Für die entgangenen Erträge auf dem Fehlbetrag müssen die aktiven Versicherten aufkommen, da Rentenbezüger keine Risiken mehr tragen und die Höhe ihrer Renten garantiert ist.

Die Darstellung illustriert am Beispiel eines neu in die PKWAL eintretenden Versicherten in vereinfachter Weise konkret die Beteiligung der aktiven Versicherten:



Zusammengefasst muss das neu eintretende Mitglied aufgrund der Teilkapitalisierung der PKWAL zugunsten der Rentenbezüger auf einen Teil der Vermögenserträge seines Guthabens verzichten. Diese Situation steht im Widerspruch zum Kapitalisierungsprinzip der zweiten Säule, wonach alle Versicherten für sich selbst ein Altersguthaben ansparen, dessen Erträge ihnen zustehen.

Dazu kommt, dass neue Versicherte unter Umständen Sanierungsmassnahmen mittragen müssen, die infolge zu hoher Rentenversprechen in der Vergangenheit nötig werden, oder allenfalls sogar eine Verringerung der Unterdeckung zu finanzieren haben, für die sie keinesfalls verantwortlich sind.

Der Geschäftsbericht 2016 der PKWAL belegt, dass auf dem Vermögensertrag von nahezu 3,8% die Sparguthaben der aktiven Versicherten mit 2,0% verzinst werden (Aufwand von CHF 43 Mio. für die Pensionskasse), damit für die Auszahlung der Renten an die Rentenbezüger ein Satz von 3,0% (technischer Zinssatz) gewährleistet ist. Auch galt es die notwendigen Zuteilungen an die technischen Rückstellungen, die Einhaltung des Finanzierungsweges und das Einfrieren der WSR auf den ursprünglichen Wert von CHF 200 Mio. zu berücksichtigen. Der Aufwand für die Pensionskasse belief sich auf CHF 43 Mio. für die aktiven Versicherten und CHF 65,2 Mio. für Rentenbezüger.

- Hohe Erwartungen an den dritten Beitragszahler zum Ausgleich des Kapitalmankos  
Die folgenden Umstände zwingen die Pensionskassen zu aggressiverem Taktieren auf den Finanzmärkten, während ihre Wertschwankungsreserve nur mehr 30% des angestrebten Wertes ausmacht:
  - Pflicht der Kasse zur Einhaltung des der Aufsichtsbehörde vorgelegten Kapitalisierungsplans mit dem Ziel eines Deckungsgrades von mindestens 80% für 2051. Der Deckungsgrad der PKWAL beträgt am 31.12.2016 78,6%. Solange die Pensionskasse den angestrebten Mindestdeckungsgrad von 80% nicht erreicht hat, muss sie der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre einen Finanzierungsplan unterbreiten, der ihre Finanzierungskapazitäten für das Erreichen des Deckungsgrades von 80% bis 31.12.2051 darlegt. Die PKWAL muss bis zum 30.09.2017 einen Finanzierungsplan einreichen,
  - Keine Erträge auf dem Fehlbetrag von CHF 1,1 Mia.
  - Aufgrund der hohen Verzinsung, die den Rentenbezügern zugesichert ist, überstiegen die Vorsorgeverpflichtungen die Verpflichtungen für aktive Versicherte. Dies führt zu hohen Festkosten für die Pensionskasse, die sie zwingend decken muss, da keine Möglichkeit für eine nachträgliche Kürzung laufender Renten besteht.

### 5.1.7 Umverteilung / unerwünschte Solidarität zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezügern

Solidarität und Umverteilung sind zwei verschiedene Begriffe. Solidarität ist im Versicherungsgrundsatz nichts anderes als die Bereitstellung der Finanzmittel von jenen, die beispielsweise einen Risikobeitrag bezahlt haben, an jene, die Opfer eines Risikoereignisses wurden (Todesfall oder Invalidität). Ist ein solcher Transfer von Beginn an absehbar und führt zu einer Privilegierung bestimmter Versichertengruppen, so spricht man nicht mehr von Solidarität, sondern von Umverteilung.

Die Umverteilung entspricht nicht dem Gedanken eines Kapitalisierungssystems und verstösst gegen den Grundsatz der Freizügigkeit. Versicherte, die den Arbeitgeber wechseln, übertragen ihr Vorsorgeguthaben, nicht jedoch den Umwandlungssatz.

In der zweiten Säule kennt man aber auch erwünschte Umverteilungen, wie die Anwendung eines einheitlichen Umwandlungssatzes für Männer und Frauen sowie für Verheiratete und Unverheiratete.

### Lagebeurteilung der PKWAL

Mit der höheren Lebenserwartung, dem Einbruch der Renditen und der Nichtanpassung der Kennzahlen für die Ermittlung der Leistungen übersteigen die Altersrenten das Kapital, das der PKWAL für die Rentenfinanzierung zur Verfügung steht, was finanzielle Verluste für die PKWAL bedeutet.

Das wichtigste Instrument, mit dem die PKWAL Verluste vermindern kann, ist die Vergütung der Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten. Anders gesagt: Die Kasse nutzt die Variabilität der Verzinsung auf dem Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten, damit sie die Rentenversprechen der Vergangenheit einhalten kann, denn diese sind feste Verpflichtungen ohne Möglichkeit einer späteren Anpassung.

### 5.1.8 Unterdeckung

Eine Unterdeckung entsteht, wenn das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung geringer ist als die finanziellen Verpflichtungen der Einrichtung gegenüber ihren Versicherten, d.h. der Deckungsgrad liegt unter 100%.

Vor 2012 waren die Pensionskassen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gegensatz zu den privaten Vorsorgeeinrichtungen nicht gehalten, jederzeit einen Deckungsgrad von 100% zu gewährleisten. Mit der Reform über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen nun die Pensionskassen des öffentlichen Dienstes bis 2022 ebenfalls einen Deckungsgrad von 100% gewährleisten (Vollkapitalisierung) oder vorbehaltlich einer Sicherung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kanton oder Gemeinde) und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis 2051 einen Deckungsgrad von 80% erreichen (Teilkapitalisierung).

Vier Jahre nach Inkrafttreten der Reform stellt der Direktor von Avenir Suisse<sup>3</sup> fest, dass zwar die Deckungsgrade allgemein steigen, aber je nach Region beachtliche Unterdeckungen verbleiben: *«Gemessen am angestrebten Deckungsgrad von 100% stieg die Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen der französisch- und italienischsprachigen Schweiz um 24 bis 27 Mia. Franken an, während in der Deutschschweiz die Unterdeckung zwischen 2011 und 2016 um 15 bis 10 Mia. Franken abnahm.*

#### Lagebeurteilung der PKWAL

Die Pensionskasse weist per 31.12.2016 eine Unterdeckung von CHF 1,1 Mia. aus (siehe Punkt 5.1, Seite 5). Gemäss den Bilanzprojektionen, die die Vorsorgeexpertin am 16.12.2016 für das gleiche Datum erstellte (siehe Punkt 5.1., Seiten 5 und 6) beläuft sich die Unterdeckung bei Variante 1 (technische Grundlagen VZ 2010 und technischer Zinssatz von 2,5%) auf CHF 1,3 Mia. und auf CHF 1,6 Mia. bei der Variante 2 mit einem technischen Zinssatz von 2%. Die Erhöhung des vom Staat garantierten Fehlbetrages wird somit bei Variante 1 auf CHF 200 Mio. eingeschätzt, bzw. auf CHF 300 Mio. bei Variante 2.

Berücksichtigt man, dass die Kosten für die statische Garantie gemäss dem in der Zwischenzeit von Dr. Longchamp erstellten Rechtsgutachten vom Arbeitgeber zu tragen sind, werden die Rückstellungen auf der Passivseite der projizierten Bilanz per 31.12.2016 in der Höhe von CHF 150 Mio. für Variante 1 und von CHF 224 Mio. für Variante 2 nicht mehr eingerechnet. Die korrigierten projizierten Bilanzen wiesen somit für Variante 1 einen Fehlbetrag von CHF 1,2 Mia., bzw. von CHF 1,4 Mia. für Variante 2 aus.

Dies verweist auf eine erhebliche Verschlechterung bei der Unterdeckung der PKWAL und dies trotz namhafter Kapitalzuflüsse seit 2007. Anhand der ihr zur Verfügung stehenden Angaben kann die AG nicht ermitteln, ob diese Verschlechterung auf bereits länger zurückliegende Elemente oder auf Ereignisse der jüngeren Vergangenheit zurückzuführen ist.

Die ehemaligen Vorsorgekassen VPSW und RVKL, die zur PKWAL fusionierten, waren nie voll kapitalisiert. Es ist eine Tatsache, dass in der Vergangenheit bewusst mit Staatsgarantie auf Kredit gelebt wurde. Schrittweise wurden Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage der Pensionskasse getroffen. Diesbezüglich muss die bedeutende Auswirkung der Kapitaleinlage<sup>4</sup> von CHF 605 Mio. von 2007 auf die Unterdeckung erwähnt werden, auch wenn gleichzeitig die Arbeitgeberbeiträge des Staates um 1,5% zurückgingen, was wie eine Rückzahlung dieser Summe aussieht. Dazu kommen die Einlagen von CHF 310 Mio. von 2010, von CHF 450 Mio. von 2012 sowie die rund CHF 130 Mio. von 2012 zur Finanzierung der dynamischen Garantie für die Eintrittsgeneration beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Ungeachtet aller Massnahmen zur Sanierung der Finanzlage der PKWAL muss man leider feststellen, dass sich die PKWAL angesichts der Entwicklung der versicherungs- und finanztechnische Parameter weiterhin in einer prekären Lage befindet.

Zur Erinnerung: Ziel des Wechsels zum Beitragsprimat war auch der Wunsch, die Entwicklung der Finanzsituation der Kasse besser steuern<sup>5</sup> zu können, unter anderem mit Massnahmen wie der Erhöhung

<sup>3</sup> sinngemässes Zitat aus: Zeitschrift Schweizer Personalvorsorge, Juli 2017, Seite 27

<sup>4</sup> Dabei ist zu erwähnen, dass damals die Gemeinden als Arbeitgeber der Lehrerschaft der obligatorischen Schulzeit keinen Beitrag leisten mussten.

<sup>5</sup> Siehe Botschaft des Staatsrates vom 23.02.2011 zum Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen – Wechsel zum Beitragsprimat, Punkt 6.3.6 auf Seite 14)



der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie der Einführung eines Beitrags zum Einfrieren der Unterdeckung.

Welche Folgen hatte die Unterdeckung für die Kasse?

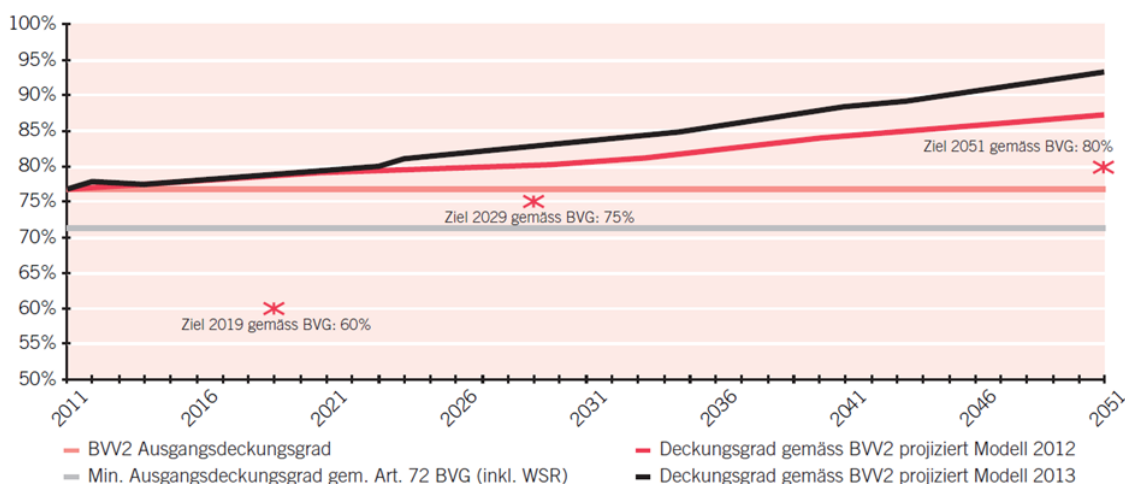
Die kumulierte Unterdeckung der aus der VPSW und der RVKL hervorgegangenen PKWAL belief sich per 31.12.2016 auf CHF 1,1 Mia. Trotz Kapitaleinlagen von 2007, 2010 und 2012 über insgesamt CHF 1,3 Mia. konnte keine Vollkapitalisierung erreicht werden: Am 31. Dezember 2012 bestand eine Unterdeckung von CHF 911 Mio., und die projizierte Unterdeckung der PKWAL dürfte sich per 31.12.2016 bei einem technischen Zinssatz von 2,5% auf CHF 1,2 Mia. belaufen, bzw. auf CHF 1,4 Mia. bei einem technischen Zinssatz von 2,0%.

Was die Staatsgarantie angeht, so scheint diese sowohl zeitlich als auch in Bezug auf die Höhe des Betrages unbegrenzt.

Unter diesen Umständen ist die Beschränkung auf das Erreichen eines Deckungsgrades von 80% zu einem so weit in Zukunft liegenden Zeitpunkt wie 2051 nicht die richtige Strategie.

Bevor in der Walliser Verfassung die Verpflichtung für einen finanziellen und buchhalterischen Ausgleich des Staatsbudgets und der Staatsrechnung aufgenommen wurde, zielte man auf einen mittel- bis langfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung ab. Damit war ein Eigenfinanzierungsgrad von ungefähr 80% zulässig. Was ist vorgefallen? Jahr für Jahr stieg die Staatsverschuldung an, auch wegen der Vorstellung gewisser Akteure, dass der Kanton unbegrenzt Kredit aufnehmen könne. Mit der Krise der öffentlichen Finanzen der 1990er Jahre und der Häufung von Defiziten und Staatsschulden in unerreichem Ausmass mussten strukturelle Massnahmen getroffen werden. Das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse trat in Kraft und ermöglichte die Sanierung der Kantonsfinanzen. Zum 31.12.2016 besitzt der Staat Wallis keine mittel-/langfristigen Verbindlichkeiten mehr bei Banken oder Dritten, mit Ausnahme von zwei Krediten bei der PKWAL über insgesamt CHF 805 Mio. im Rahmen der Kapitaleinlage für die Kasse und zur Sicherung ihrer Kapitalerträge. Darüber hinaus besteht eine staatliche Zusicherung, was einer indirekten Verschuldung über die Höhe der vom Staat garantierten Unterdeckung von CHF 1,1 Mia. per 31.12.2016 entspricht.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass wir uns ab einer bestimmten Unterdeckung nicht mehr auf eine Korrektur durch konjunkturelle Faktoren verlassen können. Die steigende Unterdeckung der PKWAL macht da keine Ausnahme, auch wenn der konstante oder sich auf lange Sicht bessernde Deckungsgrad gemäss dem im Geschäftsbericht 2016 veröffentlichten Finanzplan beruhigend wirkt:



Quelle: Geschäftsbericht 2016 der PKWAL, Seite 34

Die AG ist der Ansicht, dass die PKWAL nicht mehr rein aufgrund des Deckungsgrades und ohne Einbezug der nominalen Unterdeckung geführt werden kann, denn ein Anstieg der Unterdeckung beinhaltet aufgrund der Staatsgarantie eine implizite Verschuldung des Staates.

### 5.1.9 Aktuelle Beitragsskala der Altersgutschriften

Das Glossar des BSV definiert Altersgutschriften (Sparguthaben) wie folgt: «*Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Ansätze werden in Prozent des koordinierten Jahreslohnes festgesetzt und hängen vom Alter der versicherten Person ab.*»

#### Lagebeurteilung der PKWAL

Beim Wechsel zum Beitragsprimat musste eine ansteigende Skala für Altersguthaben (Sparguthaben) festgelegt werden, um den Übergang vom alten zum neuen System zu bewerkstelligen und Versicherten, die in ihrem Erwerbsleben einen Primatwechsel mitmachten, zusätzliche Nachteile zu ersparen. Während Jahren hatten diese solidarisch für ältere Versicherte Beiträge geleistet, konnten aber wegen des Primatwechsels ihrerseits nicht von der Solidarität jüngerer Versicherter profitieren.

Deshalb wurde ab 01.01.2012 eine Skala mit höheren Beitragssätzen für Versicherte vor der Pensionierung eingesetzt zur Wahrung der Vorsorgeziele und um die Kosten der Übergangsbestimmungen für die Arbeitgeber, deren grösster der Staat Wallis ist, zu senken.

Wie das FI in seinem Bericht vom 16.08.2016 zur Analyse des Vorsorgeplans der PKWAL seit 2012 festgehalten hat, müssen die derzeit geltenden Sätze für die Arbeitgeberseite überprüft werden, weil diese für Versicherte, die nach dem Primatwechsel vom 01.01.2012 eingetreten sind, nicht mehr begründet sind.

### 5.1.10 Zusammenfassung

Die Mitglieder der AG anerkennen und würdigen die Qualität der Verwaltung der Kasse und ihre Performance im Bereich der Vermögensverwaltung, sind sich aber auch einig, dass mehrere Faktoren die Finanzsituation der PKWAL strukturell schwächen. Dies sind:

- Teilkapitalisierung mit fehlenden Renditen wegen Unterdeckung,
- ungünstiges demographisches Verhältnis,
- hoher Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Rentenbezüglern.

Hinzu kommen die düsteren Aussichten beim Vorsorge-Cashflow und den erwarteten Vermögenserträgen.

Die Situation der PKWAL präsentiert sich äusserst kompliziert und risikobehaftet, da mehrere mehrheitlich negative Faktoren untereinander interagieren: zu hoher Umwandlungssatz wegen zu hohen Rentenversprechen an Rentenbezüglern, zu hoher technischer Zinssatz, schlechte Renditeaussichten für die Altersguthaben der aktiven Versicherten, hohe Anzahl Versicherter, die das Alter für die Frühpensionierung erreichten, utopisches Vorsorgeziel und zunehmende Unterdeckung.

## **5.2 Bewertung der Garantie für die Eintrittsgeneration beim Wechsel zum Beitragsprimat**

Punkt 3 des vom Staatsrat definierten Pflichtenhefts umfasst die Prüfung und Analyse der statischen und dynamischen Garantie für Versicherte nach rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten.

Angesichts einer weiteren Senkung des technischen Zinssatzes der PKWAL und der Anpassung der Umwandlungssätze auf die aktuellen versicherungstechnischen Parameter stellten sich gewisse Fragen in Bezug auf Grundsatz und Umfang der Garantie, die der Staat den Versicherten anlässlich des Primatwechsels machte. Deren finanzielle Folgen sind sowohl für die Pensionskasse als auch für die Arbeitgeber alles andere als vernachlässigbar, da bis Ende 2016 die statische Garantie immer noch für 8000 aktive Versicherte gilt. Die AG hielt daher eine eingehende Prüfung des anlässlich des Primatwechsels eingesetzten Übergangssystems für nötig.

### 5.2.1 Grundsatz der Garantie

Bei einer Anpassung eines Vorsorgeplanes stellt sich immer die Frage der Besitzstandswahrung, d.h. des Erhalts der Vorsorgeansprüche der Eintrittsgeneration gemäss altem Vorsorgeplan. «Eintrittsgeneration» bezeichnet alle Versicherten, die zum Zeitpunkt des Übergangs zum Beitragsprimat am 01.01.2012 bei der PKWAL versichert waren.

Das Leistungsprimat kannte für junge Versicherte tiefere Beitragssätze an das Freizügigkeitskapital. Erst in den letzten Jahren vor den Pensionierung stiegen die Sätze deutlich an. Es bestand eine starke Solidarität zwischen jungen und älteren Versicherten, die vor allem über die Aufteilung der Arbeitgeberbeiträge funktionierte, wobei für junge Versicherte geringe Sätze vorgesehen waren.

Das heisst: Die Entwicklung der Freizügigkeitsleistung eines im Leistungsprimat versicherten Arbeitnehmers entsprach nicht den von ihm und seinem Arbeitgeber einbezahlten Altersgutschriften, sondern beruhte auf einem versicherungstechnischen Satz. Für einen Teil der Eintrittsgeneration reichte die Freizügigkeitsleistung nicht aus, um zusammen mit den künftigen Altersgutschriften und den projizierten Erträgen von 3% und unter Anrechnung der Lohnentwicklung das Vorsorgeziel zu erreichen (46,4% des AHV-Lohns oder 59,2% des versicherten Lohns). Diese Versicherten hätten am 31.12.2011 ein höheres Austrittskapital erreicht, wenn sie von Anfang an im Beitragsprimat versichert gewesen wären. Dieser Sachverhalt rechtfertigte die Übergangsmassnahmen, die der Gesetzgeber der Eintrittsgeneration beim Wechsel zum Beitragsprimat einräumte.

### 5.2.2 Elemente der Garantie

Anlässlich des Primatwechsels wurde der Eintrittsgeneration eine Garantie abgegeben, die vier Teilaspekte umfasste:

- Garantie der statischen Altersrente (statische Garantie),
- Garantie der projizierten Altersrente (dynamische Garantie),
- Begrenzung des maximalen Verlusts auf 7,5%,
- Garantie der unverzüglichen Frühpensionierung.

#### **Statische Garantie**

Diese heute kontrovers diskutierte Garantie war damals kein Thema, da man davon ausging, dass sie nie oder höchst selten zum Tragen kommen würde und wenn, dann höchstens in den ersten Jahren des neuen Vorsorgeplans.

Es wurde beschlossen, jedem Versicherten eine Mindestgarantie über 100% seiner versicherten Altersrente (in Franken) per 31.12.2011 zu gewähren. Diese subsidiäre Garantie<sup>6</sup>, die so genannte statische Garantie, betrifft die statische Situation per 31.12.2011, ohne Berücksichtigung der zukünftigen Erhöhungen des versicherten Gehalts.

Die von der AG beauftragte Vorsorgeexpertin hat deutlich betont, dass dies keine Besonderheit der PKWAL war. Zum damaligen Zeitpunkt herrschte bei Experten und generell in der Branche Einigung darüber, dass eine statische Garantie bei Änderungen von Vorsorgeplänen keine besondere Herausforderung sei, sondern eher einen psychologischen Aspekt darstelle, da den Versicherten mindestens die gleichen Leistungen wie im bisherigen Vorsorgeplan versprochen wurden.

Angesichts der Dynamik bei den Gehaltserhöhungen und unter Berücksichtigung anderer Faktoren ging man davon aus, dass die Vorsorgeleistungen gemäss dem neuem Plan über der Höhe des von der statischen Garantie zugesicherten Betrages liegen würden.

Die Richtlinien des PKWAL-Vorstandes bezüglich der Anwendung der Garantien, die ab 01.1.2012 gelten (siehe Art. 46 des Grundreglements der Kasse) bezeichnen namentlich Veränderungen in der Situation der Versicherten, die eine Anpassung der Garantie begründen, wie beispielsweise:

- Senkung des versicherten Gehalts, auch befristet (als Referenz dient der versicherte Jahreslohn per 31.12.2011),
- Änderung der Versichertenkategorie,
- Vorzeitige Teilpensionierung,
- Teil- oder Vollinvalidität,
- Vorbezug des Altersguthabens für Wohneigentumsförderung,
- Kapitalbezug nach Scheidung.

<sup>6</sup> Siehe Botschaft des Staatsrates vom 23.02.2011 zum Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen – Wechsel zum Beitragsprimat, Punkt 9.10.2 auf Seite 32

## Dynamische Garantie

Diese Garantie bildete den Hauptpunkt der Arbeiten bei der Ausarbeitung der Übergangsregelung für den Wechsel zum Beitragsprimat. Es galt, den vom Primatwechsel betroffenen Versicherten das Vorsorgeziel zu erhalten und für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung standen, allzu grosse Verluste gegenüber dem alten Vorsorgeplan zu vermeiden.

Diese Art von Garantie bildete zum damaligen Zeitpunkt das Herz der Altersvorsorge. Ausgehend von Hypothesen (Lohnentwicklung, Inflation, Zinsen) wurden nach damaligem Wissen angemessene Hypothesen erstellt und von allen am Projekt beteiligten Parteien genehmigt. Dies ermöglichte die Berechnung der projizierten Vorsorgeleistungen und den Vergleich «Beitragsprimat <> Leistungsprimat».

Für aktive Versicherte bildeten die zum Zeitpunkt des Primatwechsels erworbenen Freizügigkeitsleistungen das Eintrittskapital in den neuen Vorsorgeplan. Aus dem unter Punkt 5.2.1 genannten Grund wurde eine Differenz zwischen dem per 31.12.2011 erworbenen Freizügigkeitsguthaben und dem Guthaben der vom Primatwechsel betroffenen Versicherten ermittelt, das diese im Beitragsprimat erworben hätten, wenn dieses seit ihrem Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gegolten hätte (Eintrittsgeneration). Deshalb wurde ein dynamisches Übergangssystem ausgearbeitet, dass in gewisser Masse die erwartete Reduktion der Rentenleistungen für Versicherte nahe am Rentenalter wie folgt korrigierte:

### Kategorie 1 und 4

Geburtsjahr	Kompensation des projizierten Verlustes	Geburtsjahr	Kompensation des projizierten Verlustes
1954 und früher	100.0%	1959	47.5%
1955	82.5%	1960	47.5%
1956	65.0%	1961	30.0%
1957	47.5%	1962	30.0%
1958	47.5%	1963	12.5%

### Kategorie 2 und 5

Geburtsjahr	Kompensation des projizierten Verlustes	Geburtsjahr	Kompensation des projizierten Verlustes
1956 und früher	100.0%	1961	47.5%
1957	82.5%	1962	47.5%
1958	65.0%	1963	30.0%
1959	47.5%	1964	30.0%
1960	47.5%	1965	12.5%

Die Richtlinien des PKWAL-Vorstandes über die ab 01.01.2012 geltenden Garantien (siehe Art. 46 des Grundreglements der Kasse) nennen auch die Fälle, in denen die monatlichen Gutschriften auf die Altersguthaben der Versicherten reduziert oder ausgesetzt werden.

Dabei ist hervorzuheben, dass im Gegensatz zur statischen Garantie bei der dynamischen Garantie Pro-Rata-Anpassungen vorgesehen sind, beispielsweise bei einer Senkung des beitragspflichtigen Monatslohns. Im Falle einer späteren Erhöhung des beitragspflichtigen Lohns bleibt die Höhe der Gutschrift unverändert.

Diese Garantie hätte den betroffenen Versicherten in einem Mal ausbezahlt werden können. Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht in Betracht gezogen, vor allem für den Fall, dass Versicherte kurz nach der erfolgten Gutschrift des Garantiebetrages aus der Kasse ausgetreten wären. Deshalb wurde nach eingehender Diskussion beschlossen, diese dynamische Garantie während 15 Jahren monatlich gutzuschreiben. Dieser Auszahlungsmechanismus läuft noch und endet spätestens 2026.

### Garantie der Begrenzung der Kürzung auf maximal 7,5%

Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Garantie, die eine allfällige Kürzung der auf das Rücktrittsalter projizierten Altersrente nach Anrechnung der dynamischen Garantie auf maximal 7,5% beschränkt.

Diese Garantie, die nur für Versicherte mit Anspruch auf die dynamische Garantie gilt, wurde nach der endgültigen Festsetzung der Gutschriftsskala der dynamischen Garantie bestimmt. Bei dieser Garantie werden jedoch im Falle von Abweichungen gegenüber den zugrundeliegenden Hypothesen keine Anpassungen vorgenommen.

### Garantie der sofortigen Altersrente

Versicherte, die zum Zeitpunkt des Primatwechsels zwischen 58 und 61 Jahre alt waren, erhielten zusätzlich zu den erwähnten Garantien die Garantie auf eine lebenslange Rente, die sie bei einem Rücktritt auf den 31.12.2011 erhalten hätten.

#### 5.2.3 *Finanzielle Aspekte der Garantie*

Der Vorstand der PKWAL beauftragte die Swissscanto Vorsorge AG, die damalige anerkannte Vorsorgeexpertin der PKWAL und Vorgängerin der Prevanto AG, mit der Festsetzung des Garantiebetrages für die Eintrittsgeneration per 01.01.2012 und der Aufteilung zwischen dem Staat Wallis einerseits und den angeschlossenen Einrichtungen andererseits.

In ihrem Bericht vom 28.11.2012 mit dem Titel «Financement de la garantie des prestations de la génération d'entrée du nouveau plan de prévoyance en vigueur dès le 01.01.2012 par l'Etat du Valais et les institutions affiliées» (Finanzierung der Leistungsgarantien für die Eintrittsgeneration des ab 01.01.2012 geltenden neuen Vorsorgeplans des Staates Wallis und der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen) bestätigt Swissscanto Vorsorge AG die Aufteilung der Garantie in 4 Teilgarantien, die sie wie folgt bezeichnet:

- statische Altersrente,
- die projizierte Altersrente gemäss degressiver Skala,
- Beschränkung der Kürzung der projizierten künftigen Altersrente auf 7,5%,
- Garantie der sofortigen Altersrente.

Die Höhe des Garantiebetrages zulasten des Staates Wallis und der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen wurde auf CHF 115,9 Mio., bzw. CHF 14,6 Mio. beziffert. Jede Institution konnte über Annahme oder Ablehnung der Finanzierung der Garantie für ihre Arbeitnehmenden entscheiden. Die von den angeschlossenen Einrichtungen übernommenen Kosten beliefen sich letztlich auf CHF 13,5 Mio.

Insgesamt wurden per 01.01.2012 in der Rechnung der PKWAL Rückstellungen für die Garantie in folgender Höhe getätigt:

- Finanzierung durch den Staat Wallis	CHF 115.9 Mio.
- Finanzierung durch angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen	<u>CHF 13.5 Mio.</u>
- <b>Gesamtbetrag der Garantie</b>	<b>CHF 129.4 Mio.</b>

### Statische Garantie

Gemäss dem Bericht des anerkannten Vorsorgeexperten Swissscanto Vorsorge AG zum Geschäftsjahr 2012 der PKWAL wurde der Betrag von CHF 0,9 Mio. für die statische Garantie, der in der Rückstellung von CHF 129,4 Mio. in der Rechnung der PKWAL per 01.01.2012 enthalten war, per 31.12.2012 zugunsten des Jahresergebnisses vollständig aufgelöst.

Nach Informationen der Geschäftsleitung der Pensionskasse wurde diese Garantie bis anhin nie in Anspruch genommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Garantie noch zum Tragen kommen würde, nahm mit den Jahren ab, da die Lohnentwicklung der Versicherten bei der Berechnung der garantierten Altersrente nicht berücksichtigt wurde. Sollten jedoch bei einem der Faktoren bedeutende Änderungen auftreten, wie etwa bei einer künftigen Kürzung des Umwandlungssatzes, muss diese Aussage in Frage gestellt werden.

Gemäss Variante 1 (siehe Punkt 5.1, Seite 5), d.h. einer projizierten Bilanz per 31.12.2016 mit einem technischen Satz von 2,5%, wird die notwendige Rückstellung zur Deckung der gesamten Kosten der statischen Garantie auf CHF 150 Mio. geschätzt. Bei Variante 2 (siehe Punkte 5.1, Seite 6), d.h. einer projizierten Bilanz per 31.12.2016 basierend auf einem technischen Satz von 2,0% wäre zur Deckung aller Kosten für die statische Garantie eine Rückstellung von CHF 224 Mio. nötig.

Gegenwärtig lassen sich die Gesamtkosten der Garantie nicht abschätzen, da diese von der künftigen Entwicklung verschiedener Parameter abhängen, namentlich der Höhe der Gutschriften, der Anzahl von Austritten, der Langlebigkeit, der Entwicklungen der Verzinsung und der Umwandlungssätze.

Die Kosten der Garantie lassen sich erst quantifizieren, wenn keine Versicherten mit Garantieanspruch mehr erwerbstätig sind.

Deshalb ist die AG der Meinung, dass der Arbeitgeber der PKWAL die Beträge für die geschätzten Kosten der statischen Garantie nicht vorgängig zu überweisen hat. Jeder Arbeitgeber übernimmt jedes Jahr die effektiv von der Kasse verrechneten Kosten. Diese umfassen für Rentenbezüger, die unter die statische Garantie fallen, die Differenz zwischen der Rente, die gestützt auf die Garantie entrichtet wird und der Rente, die gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden Umwandlungssatz ausbezahlt wird.

### Dynamische Garantie

Wie bereits erwähnt, bildete die Kasse gemäss Beschluss des Staates Wallis und der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen per 01.01.2012 eine Rückstellung von CHF 129,4 Mio., die hauptsächlich die Kosten der dynamischen Garantie decken sollte.

Aufgrund der Verteilmodalitäten der Garantie, d.h. einer monatlichen Gutschrift auf die Sparguthaben der Versicherten während höchstens 15 Jahren, muss der anerkannte Vorsorgeexperte der PKWAL jedes Jahr die Höhe der zur Finanzierung künftiger Zuweisungen nötigen Rückstellung festlegen.

Grundsätzlich erfolgt die letzte Gutschrift 2026. Per 31.12.2016 belief sich die Höhe der Rückstellung auf CHF 20,9 Mio.

Gemäss den jährlichen Expertenberichten der Prevanto SA, des anerkannten Vorsorgeexperten der PKWAL, realisiert die Kasse seit der Bildung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsregelung alljährlich einen versicherungstechnischen Gewinn. Dieser ist hauptsächlich auf die Überschüsse nach Austritten, Todesfällen und Teil- oder Frührücktritten von Versicherten zurückzuführen.

In den genannten Fällen werden die künftigen Gutschriften bis zum ordentlichen Rücktrittsalter der Versicherten nämlich nicht dem Sparkonto der Versicherten zugewiesen, sondern führen zu einer entsprechenden Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen.

Seit der Einführung des Beitragsprimats im Jahr 2012 wurde ein versicherungstechnischer Gewinn von nahezu CHF 6,0 Mio. erzielt, der sich wie folgt gliedert:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>Total</u>
Technischer Gewinn	2'737'000	6'000	1'439'000	613'000	933'000	<b>5'728'000</b>

Art. 4 Ziff. 11 der ab 01.01.2012 geltenden Richtlinien des Vorstands der PKWAL betreffend die Garantien (gemäss Artikel 46 des Grundreglements der Kasse) schreibt vor, dass der Vorstand ein internes Konto führt, das die auf den Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen realisierten Gewinne/Verluste festhält. Weiter hält Art. 7 der Richtlinien fest:

*«Der Vorstand kontrolliert die Entwicklung der Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen mittels des Kontos für Gewinne/Verluste. Sollte die Situation der Eintrittsgeneration in nachteiliger Weise von den Annahmen in Anhang des Vorsorgereglements der PKWAL abweichen<sup>7</sup>, kann der Vorstand den positiven Saldo dieses Kontos dazu verwenden, die Entwicklung entsprechend dieser Annahmen weiterzuführen.»*

Seit 2012 werden die mit den Rückstellungen erzielten Gewinne in der Erfolgsrechnung als Ertrag geführt, was eine Verringerung der strukturellen Defizite der PKWAL ermöglichte.

<sup>7</sup> Dabei handelt sich um Annahmen betreffend Gehaltsentwicklung, Teuerung (1.0%) und Verzinsung der Sparguthaben (3.0%)

## **Garantie der Begrenzung der Kürzung auf maximal 7,5%**

Die finanziellen Auswirkungen dieser Garantie sind im Abschnitt über die Folgen der dynamischen Garantie behandelt.

## **Garantie der sofortigen Altersrente**

Gemäss den Informationen der beauftragten Vorsorgeexpertin besteht diese Garantie nicht mehr, da alle anspruchsberechtigten Versicherten inzwischen nicht mehr im Erwerbsleben stehen.

Nach Ansicht der Expertin verzeichnete die Kasse keinerlei Verluste bei dieser Versichertengruppe, weder bei Austritten zum ordentlichen Rentenalter noch bei einem frühzeitigen Rücktritt.

### 5.2.4 Rechtsgutachten zur statischen Garantie

Der Vorstand der PKWAL wollte allfällige Fragen zur Aktivierung der statischen Garantie im Falle einer künftigen Senkung des Umwandlungssatzes für Versicherte der Eintrittsgeneration sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen prüfen lassen und gab im Januar 2017 bei Dr. jur. Guy Longchamp von Pittet Associés SA ein Rechtsgutachten in Auftrag, das insbesondere folgende Punkte klären sollte:

- Tragweite der Garantie in rechtlicher Hinsicht,
- Abklärung der Zuständigkeit für Finanzierung und Übernahme der Kosten dieser Garantie,
- Rechtliche Gültigkeit der Gründen für eine Ausserkraftsetzung der statischen Garantie,
- Einhaltung der Informationspflicht der Versicherten in den Informationen der PKWAL an die Versicherten.

Parallel dazu verfasste die AG einen Überblick über die Übergangsbestimmungen, die anlässlich des Wechsels zum Beitragsprimat umgesetzt wurden. Die von 2010 und bis zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführten Analysen flossen in einen historischen Abriss sein, der als 30-seitiges Dokument zur Verfügung steht und Informationen aus verschiedensten Quellen zusammenfasst. Auf Bitte der AG übergab die PKWAL-Geschäftsleitung dieses Dokument an Dr. Longchamp, damit er über alle relevanten Informationen verfügt, um sich eine Meinung zu bilden.

Nach Besprechung des Rechtsgutachtens vom 31.5.2017 leitete die AG das Gutachten an den Vorstand weiter. Alle Mitglieder konnten das von Dr. Longchamp verfasste Gutachten zur Kenntnis nehmen, bevor es an der Sitzung vom 14.06.2017 diskutiert wurde. An dieser Sitzung gab der Präsident der PKWAL zudem bekannt, dass sich der Vorstand das Recht vorbehalte, bei einer weiteren Sitzung zu prüfen, ob in Bezug auf die Auslegung der statischen Garantie noch Fragen offen wären.

Die wichtigsten Punkte dieses 18-seitigen Rechtsgutachtens werden nachstehend zusammengefasst:

### **Tragweite der statischen Garantie in rechtlicher Hinsicht**

Angesichts des Wortlautes der Garantie und gestützt auf die Rechtsprechung ist Dr. Longchamp der Ansicht, dass die betroffenen Versicherten Anspruch auf 100% der per 31.12.2011 versicherten Rente (in Franken) haben, unabhängig von der Entwicklung der technischen Grundlagen seit Abgabe der Garantie.

*Diesbezüglich hält er fest: «dass der Gesetzgeber in Bezug auf eine allfällige Anpassung der technischen Grundlagen keine Regeln vorgibt, ist als qualifiziertes Schweigen und nicht als eigentliche Lücke aufzufassen, dank der die Organe der Vorsorgeeinrichtungen die Leistungen in Abhängigkeit von technischen Parametern anpassen könnten. Daraus folgt, dass die am 31. Dezember 2011 zugesicherte Altersrente (in Franken) als absolut und unabhängig von der Entwicklung dieser Parameter zu verstehen ist.*

*Die Garantie der «zugesicherten Altersrente» in CHF per 31.12.2011 ist somit ausschliesslich als unveränderliche Garantie aufzufassen, auch wenn die technischen Parameter (insbesondere Umwandlungssatz und technischer Zinssatz) in der Zwischenzeit Änderungen unterworfen sind.*

*In anderen Worten: Die verschiedenen Akteure (Staatsrat, angeschlossene Einrichtungen, PKWAL-Vorstand und Experten) gingen davon aus, dass die statische Garantie, die als «subsidiär» zur dynamischen Garantie verstanden wurde, auf Grundlage der zum 31.12.2011 geltenden technischen Parameter gültig und definitiv festgesetzt wurde.*

*Aus rechtlicher Hinsicht ist die Tragweite der statischen Garantie absolut, entsprechend kann sie nicht nach unten korrigiert werden, insbesondere in Folge einer Änderung der technischen Grundlage zur Berechnung der Leistungen.»*

### **Finanzierung der statischen Garantie**

Nach Dr. Longchamp ist die Finanzierungsfrage in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen (GVE) geregelt: Die Finanzierung der Übergangsregelung obliegt dem Arbeitgeber (Staat Wallis und angeschlossene Einrichtungen).

Die als subsidiär zur dynamischen Garantie eingestufte statische Garantie stellt eine «endgültig festgesetzte Leistung» zu Lasten der PKWAL dar. In der Folge muss ihre Finanzierung von den Arbeitgebern gewährleistet werden, andernfalls würde diese Leistung illusorisch bleiben.

Die Vorbereitungsarbeiten zum Primatwechsel (insbesondere die Seiten 32 und 47 der Botschaft) zeigen klar die Bereitschaft des Arbeitgebers zur Übernahme der im GVE enthaltenen Kosten der Garantie. Im vorliegenden Fall muss die Übergangsregelung, die eine statische Garantie festschreibt, deshalb auch zur Folge haben, dass zu ihrer Umsetzung auch die Finanzierung durch den Arbeitgeber geleistet werden muss.

Deshalb obliegt es gemäss Dr. Longchamp dem Staat Wallis und den angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen, die Finanzierung zur Gewährleistung der von der Kasse verlangten statischen Garantie zu übernehmen, vor allem, wenn der Fehlbetrag durch eine Änderung der technischen Parameter im Rahmen von Sanierungsbestrebungen bedingt ist.

### **Rechtliche Gültigkeit der Gründen für eine Ausserkraftsetzung der statischen Garantie**

Da die statische Garantie vom Arbeitgeber finanziert wird, ist nach Auffassung von Dr. Longchamp eine Ausserkraftsetzung der Garantie nicht zulässig, wenn der Arbeitgeber die beitragspflichtigen Löhne – unter Umständen auch zeitlich beschränkt – kürzt. Andernfalls könnte der Arbeitgeber nämlich versucht sein, die beitragspflichtigen Löhne zum alleinigen Zweck einer Ausserkraftsetzung der Garantie zu kürzen.

Diesbezüglich teilte die Kasse der AG mit, dass sie gegenwärtig nicht abklären könne, ob eine vom Arbeitgeber ausgehende Verringerung der beitragspflichtigen Löhne vom Willen des Arbeitgebers ausging oder nicht. Dieser Punkt stellt heute ein wesentliches Problem dar, vor allem in Bezug auf die Lehrerschaft, wobei die Kasse erklärt, mangels Information der Kantonalen Verwaltung in Bezug auf diese Versichertenkategorie «stumm und blind» zu sein.

Die Koordinationsgruppe der Arbeitgebervertreter in der AG PKWAL wird die Situation prüfen und eine Antwort erteilen, zumal die Arbeitgeberseite nicht nur für die Finanzierung der statischen Garantie, sondern auch betreffend Information der Kasse gefordert ist, damit diese die Frage der statischen Garantie angemessen regeln kann.

Was die Folgen eines Kapitalbezugs angeht, so hält Dr. Longchamp die Lage für weniger problematisch, weil im Leistungsprimat diese Ereignisse ebenfalls eine Anpassung (nach unten) der Altersrente zum Rücktrittsalter bewirkt hätten. Eine versicherte Person könnte somit höchstens die erhebliche Differenz zwischen einem Bezug gemäss dem neuen System und dem, was sie gemäss dem alten Vorsorgeplan erhalten hätte, beanstanden. Rechtlich gesehen müsste sie den Beweis erbringen, dass diese Differenz derart ausgeprägt sei, dass sie als Verstoss gegen Treu und Glauben gelten könnte. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die eine Berechnung dieser Differenz in der Praxis böte, stuft Dr. Longchamp dieses Risiko vom rechtlichen Standpunkt her als gering ein.

Allgemein gesehen beruht die zugrunde liegende Frage auf der Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips durch die Kasse bei der Ausserkraftsetzung der den versicherten abgegebenen statischen Garantie.

Nach Meinung von Dr. Longchamp erfüllen die an die Versicherten gelieferten Informationen die Anforderungen der Informationspflicht an die Versicherten (Art. 86b Abs. 1 BVG).



### 5.3 Geplante strategische Massnahmen der AG PKWAL

Angesichts der Beurteilung der Finanzlage der PKWAL sind die Mitglieder der AG von der Notwendigkeit einer tiefgreifenden und nachhaltigen Reform der Pensionskasse für das Staatspersonal des Kantons überzeugt. Dazu müssen strukturelle Massnahmen von strategischer Tragweite getroffen werden.

Die Finanzlage der PKWAL ausschliesslich durch Beitragserhöhungen verbessern zu wollen, wie dies unter anderem der PKWAL-Vorstand in seinem Bericht vom 17.03.2016 an den Staatsrat vorschlägt, würde der Kasse zwar etwas Luft verschaffen, aber langfristig kein Gleichgewicht herbeiführen.

Die AG will folgende Problemstellungen angehen und bewältigen:

- Entrichtung zu hoher Altersrenten seit dem 01.01.2012 gestützt auf Berechnungsgrundlagen, die nicht den versicherungstechnischen Werten entsprechen (Lebenserwartung, Zinsversprechen),
- Umverteilung von aktiven Versicherten zugunsten von Rentenbezüglern aufgrund von zu hohen und nicht ausreichend finanzierten Rentenversprechen,
- Zunehmende Unterdeckung seit 2012,
- Hybridsystem der Teilkapitalisierung,
- Staatsgarantie für alle neuen Versicherten, die in die PKWAL eintreten,
- Unbegründete Gutschriftsskala für Versicherte, die vom Primatwechsel am 01.01.2012 nicht betroffen waren.

Beim Aufzeigen von Lösungsvorschlägen und -ansätzen wollte sich die AG keinerlei Einschränkungen auferlegen (think out of the box), um die aktuellen Probleme der PKWAL gegebenenfalls auch mit unorthodoxen Instrumenten angehen zu können.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 25.01.2017 prüfte die AG Massnahmenvorschläge seitens:

- der Koordinationsgruppe der Arbeitgebervertreter,
- der ZMLP,
- der Mitglieder des PKWAL-Vorstands,
- der Geschäftsleitung der PKWAL.

Dabei wurde von zwei Seiten, sowohl vom Sozialpartner, d.h. der ZMLP, als auch von der Koordinationsgruppe der Arbeitgeber innerhalb der AG, der Vorschlag einer Zweikassenlösung eingebracht.

An der Sitzung vom 29.03.2017 verglich die AG PKWAL die Vergangenheit der PKWAL mit einem gordischen Knoten. Um einen Schlusstrich unter die Probleme der Vergangenheit ziehen und den Blick nach vorne richten zu können, spricht sich die AG für den von Herrn Hertzog eingebrachten Vorschlag mit zwei Kassen aus. Die erste Kasse, die aktuelle PKWAL, soll in eine geschlossene Kasse umgewandelt werden. Ihr Versichertenbestand umfasst aktive Versicherte, die bestimmte Bedingungen erfüllen, sowie alle versicherten Rentner. Alle künftigen aktiven Versicherten sowie eine Generation aktiver Versicherten nach bestimmten, noch zu definierenden Kriterien werden in eine neue noch zu schaffende Kasse aufgenommen. Die AG schlägt zudem vor, diese Versicherten die Möglichkeit zu geben, sich der einen oder der anderen Kasse anzuschliessen. Für die neue noch zu schaffende Kasse muss der Staat Wallis keine Staatsgarantie abgeben, da diese neue Einrichtung vom Zeitpunkt ihrer Gründung an vollkapitalisiert wäre.

Die AG ist sich bewusst, dass dieser Ansatz nicht gerade zu den traditionellen Handlungsinstrumenten von Vorsorgeeinrichtungen zählt und wollte die Lösung näher prüfen. Auf Ersuchen der AG stellte Herr Hertzog sein Konzept mit zwei Kassen eingehender vor.

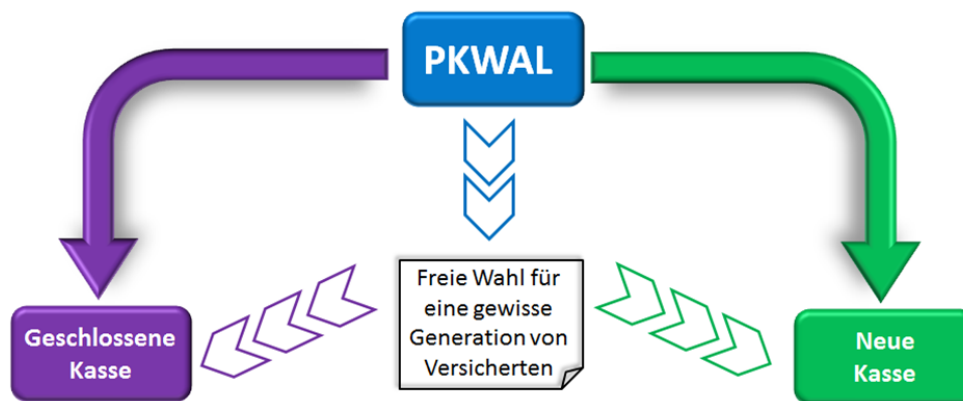
Am 17.05.2017 prüfte die AG diesen Lösungsansatz. Auch wurden neue Kriterien für die Übernahme von aktiven Versicherten in die neu zu schaffende Vorsorgeeinrichtung vorgeschlagen. Diese werden nach einer kurzen Erläuterung der Besonderheiten und Merkmale der beiden Kassen aufgeführt.

Vorteile und Nachteile einer Zweikassenlösung wurden erörtert. Einer der wichtigsten Vorteile liegt in der Möglichkeit, zwischen künftigen vorsorgespezifischen Problemstellungen und den Altlasten der Vergangenheit zu trennen.

Bezüglich der Nachteile gab es keine grundlegenden Argumente anzuführen. Dennoch soll erwähnt werden, dass dieser innovative Ansatz Überzeugungsarbeit auf allen Ebenen und erhebliche Kommunikationsanstrengungen erfordert, damit alle Akteure Sinn und Zweck des Vorgehens verstehen. Fazit: Die Frage ist nicht, ob wir das Konzept realisieren können, sondern ob wir es umsetzen wollen oder nicht.

Da dieses Vorgehen für die Aufsichtsbehörde mit Sicherheit ebenso Neuland ist, suchten wir vorgängig den Kontakt zu ihr. Am 08.08.2017 konnte der Direktor der PKWAL die strategische Vision der AG vorstellen, wobei sich in der Tat zeigte, dass dieser Ansatz der Aufsichtsbehörde neu war. Gegenwärtig hat die Aufsichtsbehörde keine Vorbehalte anzubringen und ist auch gerne bereit, die AG weiter zu unterstützen.

Die Strategie der Kasse sieht wie folgt aus:



### Umwandlung der PKWAL in eine geschlossene Kasse

Aus der PKWAL eine geschlossene Kasse zu machen, heisst, dass keine neuen aktiven Versicherten mehr aufgenommen werden. Alle Versicherten, die unter die statische Garantie fallen (8000 Personen per 31.12.2016) bleiben in der PKWAL versichert, da sich der Arbeitgeber, darunter der Staat Wallis, der ebenfalls eine Staatsgarantie abgab, ihnen gegenüber verpflichtete. Eine gewisse Generation von Versicherten, denen die neu zu schaffende Kasse bessere Aussichten bieten würde, hätte die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Langfristig (auf 20 bis 25 Jahre gerechnet) würde die PKWAL somit zu einer Rentnerkasse, die gemäss aktueller Gesetzgebung vollständig kapitalisiert sein muss. In der Folge würde ihr Versichertenbestand allmählich abnehmen. Sind keine Versicherten mehr vorhanden, würde die Kasse aufgelöst und die Staatsgarantie erlöschen.

Die wichtigsten Merkmale der geschlossenen Kasse:

- Kapitalisierungssystem gemäss Anforderungen der Aufsichtsbehörde,
- Verwaltung der Kasse mit vom Staat einbehaltenen und dank abgegebenen Garantien zugesicherten Finanzmitteln,
- Kasse mit begrenzter Lebensdauer → zeitliche Begrenzung der Staatsgarantie,
- technische Grundlagen (VZ...), Umwandlungssatz und ordentliches Rücktrittsalter wie in der neu zu schaffenden Kasse,
- noch zu definierende Übergangsbestimmungen infolge Senkung des Umwandlungssatzes,
- allmähliche Verringerung des Bestands an aktiven Versicherten bis zum gänzlichen Abbau innert 20 Jahren,
- geringe Vergütungsaussichten für aktive Versicherte.

### Schaffung einer neuen Pensionskasse

Dieser neuen Pensionskasse, deren Rechtsform noch nicht feststeht, werden am Anfang aktive Versicherte ohne statische Garantie (3515 Personen per 31.12.2016) angeschlossen sowie jene Versicherten, die sich für einen Beitritt zu dieser Kasse entscheiden.

Sie verwendet die gleichen Parameter betreffend technische Grundlagen, technischer Zinssatz und versicherungsmathematische Umwandlungssätze wie die geschlossene Kasse.

Diese neue Kasse ist dank der Übertragung der gegenwärtig von der PKWAL verwalteten Vorsorgeguthaben von Anfang an vollständig kapitalisiert, so dass keine Staatsgarantie abgegeben werden muss. Um zu verhindern, dass ungünstige Entwicklungen auf den Finanzmärkten die neue Kasse von Beginn weg in Schieflage bringen, schlagen wir vor, dass der Staat eine Wertschwankungsreserve in Höhe von 10% des Vermögens der Kasse finanziert.

Für die neue Einrichtung würden somit die gleichen Bedingungen gelten wie für private Vorsorgeeinrichtungen, auch wäre sie attraktiv im Hinblick auf den Beitritt neuer Arbeitgeber.

Die wichtigsten Merkmale der neu zu schaffenden Pensionskasse:

- Vollkapitalisierung mit Bildung einer anfänglichen WSR,
- auf realistischen Annahmen und aktuellen technischen Kennzahlen aufbauende Vorsorgepläne,
- Angebot mehrerer attraktiver Vorsorgepläne → Möglichkeit für Anschluss neuer Arbeitgeber,
- ausschliesslich aus aktiven Versicherten bestehender Versichertenbestand mit sehr vorteilhafter Alterspyramide,
- paritätisches Risiko im Falle eines Sanierungsbedarfs der Kasse,
- potentiell interessante Renditeaussichten für die Vorsorgeguthaben der aktiven Versicherten.

### **An der Sitzung vom 14.06.2017 entschied sich die AG für die strategische Massnahme mit zwei Vorsorgekassen.**

Die AG gründet ihren Entscheid für diese strategische Vision auf folgende Überlegungen:

- Die Notwendigkeit eines Paradigmawechsels in der beruflichen Vorsorge der Walliser Verwaltung und die Notwendigkeit, mit der Vergangenheit abzuschliessen.
- Die Schaffung einer geschlossenen Kasse ermöglicht die Deckung der lange vom Kanton akzeptierten Finanzierungslücke mit einer Amortisierung der sozusagen «historischen Verschuldung». Diese Verschuldung müssten die gegenwärtig aktiven Versicherten nicht mehr mittragen.
- Die Möglichkeit, die in der Teilkapitalisierung begründeten wiederkehrenden Finanzierungsprobleme der PKWAL zu regeln, indem die finanziellen Aufwendungen des Staates auf 20 bis 25 Jahre verteilt werden, ohne dass eine massive Kapitaleinlage nötig wird.
- Die Notwendigkeit einer juristisch klaren Trennung zwischen den Problemen der Vergangenheit, die innerhalb der geschlossenen Kasse angegangen werden und den Herausforderungen, die in Zukunft auf die neu geschaffene Kasse zukommen.
- Die Bereitschaft zur Begrenzung der Staatsgarantie, die der Staat Wallis der PKWAL abgibt.
- Die Bereitschaft zur Schaffung einer neuen Vorsorgeeinrichtung, die für künftige aktive Versicherte attraktiv ist.
- Die Absicht, die Erhöhung der finanziellen Unterdeckung zu begrenzen analog zu der vom Staat Wallis eingesetzten doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse.
- Die Bereitschaft, die Anforderungen des Bundesrechts über die Vollkapitalisierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vorwegzunehmen.
- Die Absicht, für die neue Vorsorgekasse die gleichen Bedingungen gelten zu lassen wie für private Vorsorgekassen.

Diese strategische Vision mit zwei Kassen ist Teil der Bestrebungen des Staatsrates, in deren Rahmen er auch die AG PKWAL ernannte und ihr Pflichtenheft festlegte (siehe Pressemitteilung vom 26.08.2016 und Mitteilung vom gleichen Tag an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Wallis):

*«Die Regierung beabsichtigt, eine gangbare Lösung für die Pensionskasse und die Arbeitgeber zu finden bei gleichzeitig begrenzter Auswirkung auf die Versicherten und unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Einführung des Vorsorgeplans mit Beitragsprimat eingegangene Verpflichtungen.»*

Die AG PKWAL beauftragte die FachG mit der Prüfung der technischen und organisatorischen Aspekte dieser Lösung mit zwei Kassen.

Gleichzeitig untersuchte die AG erste Entwürfe des künftigen Vorsorgeplans für die Versicherten der neu zu schaffenden Pensionskasse. Da es sich dabei um eine operative Aufgabe handelt, wurde ebenfalls die FachG mit der Ausarbeitung der endgültigen Version betraut.

Angesichts der zahlreichen und komplexen Berechnungen und Simulationen, die die beauftragte Vorsorgeexpertin erstellen muss, wird der Schlussbericht der FachG frühestens Ende August erwartet.

Gestützt auf Informationen, die Herr Hertzog an der Sitzung der AG PKWAL vom 16.08.2017 abgeben konnte, scheint die Modellierung des Konzepts mit zwei Kassen nach ersten finanziellen Projektionen jedoch auf keine besonderen Probleme hinzudeuten.

## 6. WEITERE ARBEITEN DER AG

Zu diesem Zeitpunkt und auf Grundlage des bisher Geleisteten wird die AG ihre Arbeit weiterführen, um alle Aspekte des Vorschlags, namentlich die derzeit von der FachG untersuchten fachlichen und organisatorischen Fragen, zu prüfen. Konkret sind dies:

- projizierter Finanzierungsplan der geschlossenen Kasse,
- Festsetzung des Versichertenbestandes der geschlossenen Kasse und der Versicherten, die der neuen Kasse angeschlossen werden,
- Vorsorgeplan der neuen Kasse,
- projizierter Finanzierungsplan der neuen Kasse,
- Übergangsregelung.

Die rechtlichen Aspekte des Konzeptes mit zwei Kassen werden geprüft, ebenso die Entscheidungsbefugnis und die rechtlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Organe, die über die von der AG eingebrachten Vorschläge befinden werden.

Die AG wird bei ihren weiteren Arbeiten der Thematik des Projekts Vorsorgereform 2020 Rechnung tragen.

Parallel zu den Arbeiten der AG PKWAL prüfte die Kantonale Finanzverwaltung die Finanzierungsstrategie, die sie getrennt dem Staatsrat unterbreitet.

## 7. SCHLUSSFOGLERUNGEN UND VORSCHLÄGE DER AG PKWAL

Gestützt auf die oben genannten Ausführungen empfiehlt die AG dem Staatsrat die Annahme folgender Vorschläge:

- Annahme der strategischen Vision mit zwei Pensionskassen für das Personal des Staates Wallis, d.h. neben der aktuellen PKWAL, die als geschlossene Kasse weitergeführt wird, die Schaffung einer neuen Pensionskasse aus den auf Seite 24 und 25 angeführten Gründen. Entsprechend beauftragt der Staatsrat die AG mit der Weiterführung der Arbeiten in diesem Sinne.
- Schriftliche Mitteilung vor Ende August und in Absprache mit der PKWAL an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates Wallis und der angeschlossenen Institutionen, um auf den Informationsbedarf und die Befürchtungen, die vom Staatspersonal und den Mitarbeitenden der parastaatlichen Einrichtungen zunehmend geäussert werden, einzugehen. Diese Information behandelt folgende Punkte:
  - o Die Kasse ergreift vor dem 1. Januar 2019 keinerlei Massnahmen bezüglich der Höhe des Umwandlungssatzes,
  - o zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten der Massnahmen – darunter jene betreffend der Senkung der Umwandlungssätze – wird eine ausreichende Frist vorgesehen, damit betroffene Personen, und insbesondere die Lehrerschaft, nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern Vorkehrungen treffen und Nachteile vermeiden können. Dies bedeutet, dass das Inkrafttreten der Massnahmen zur Senkung der Umwandlungssätze keine Auswirkungen auf das Schuljahr 2018-2019 haben wird,
  - o Erläuterung der strategischen Vision für die Vorsorge des Personals des Staates Wallis mit
    - Schaffung einer neuen Pensionskasse ohne staatliche Garantie
    - und Umwandlung der PKWAL in eine geschlossene Kasse mit Fortbestand der Staatsgarantie bis zur Liquidation der Kasse,
  - o die finanziellen, fachlichen und organisatorischen Aspekte sowie den Terminrahmen für die Umsetzung der strategischen Vision werden in einem späteren Bericht der AG PKWAL behandelt.

Sitten, 16. August 2017

### Arbeitsgruppe PKWAL:

#### Vorsitzender

Pierre-André Charbonnet,  
Chef der kantonalen Finanzverwaltung (KFV)

.....

#### Stellvertreter des Vorsitzenden

David Théoduloz  
Präsident der PKWAL

.....

#### Mitglieder

Gilbert Briand  
Chef der Dienststelle für Personalmanagement (DPM)

.....

Florent Carron  
Chef des Rechtsamtes für Finanzen und Personal (RAFP)

.....

Arsène Duc  
Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes für  
Bildungsangelegenheiten (VRDBA)

.....

**Die Arbeitsgruppe PKWAL:**

Philippe Duc Mitglied des PKWAL-Vorstands	.....
Patrick Fournier Mitglied des PKWAL-Vorstands	.....
Werner Hertzog Mitglied des PKWAL-Vorstands	.....
Christian Melly Chef des kantonalen Finanzinspektorates (FI)	.....
François Seppey Direktor der HES-SO Valais-Wallis	.....
Denis Varrin Vize-Präsident des Vorstands der PKWAL	.....
Marylène Volpi Fournier Präsidentin des ZMLP, Koordination der Sozialpartner	.....
<b>Mitglieder mit beratender Stimme</b>	
Patrice Vernier Direktor der PKWAL	.....
Guy Barbey Stellvertretender Direktor der PKWAL	.....
<b>Sekretariat</b>	
Blaise Rey Revisor beim FI, zuständig Mandat PKWAL	.....

**Verteiler:**

- Staatsrat
- Arbeitsgruppe PKWAL